Ph. Pr.
1003a

Ph. pr. 1003 d

<36606325730019
<36606325730019
Bayer. Staatsbibliothek

Die Rechte der Menschheit.

Ein Versuch für niedere Schulen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Frankfurth und Leipzig.
1805.

Ph. pr. 1003 d

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B107

Vorbericht.

Die Absicht dieser Schrift ist keine andre, als meinen jungen Zeitgenossen die Menschheit werth und wichtig zu machen, und sie auf die hohe Würde zu führen, die sie ursprünglich aus den Händen ihres gütigen Schöpfers erhalten haben. Es mag seyn, daß diese natürlichen Rechte des Menschen oft verkannt werden, und daß der arme Sterbliche von seinen Mitmenschen oft so behandelt wird, als ob er gar keine Rechte von Gott erhalten habe; dieser Einwurf trifft nicht so wohl den Gegenstand meiner Abhandlung als vielmehr die Behandlung des Gegen-

gen-

genstandes von Menschen und unter Menschen. Aber wie oft werden bürgerliche Rechte durch Gewalt und durch Machtsprüche dem Wehrlosen aus den Händen gewunden! Wer kann, wer wird deßwegen an ihrer Existenz zweifeln? —

Möchte doch diese geringe Arbeit zur Vervollkommnung des Menschen das Ihrige beitragen, und auch durch sie Religion und Tugend, welches billig der Wunsch eines jeden Schriftstellers seyn sollte, befördert werden!

Die
Rechte der Menschheit.

Einleitung.

§. 1.

So sehr man auch über den sittlichen Verfall des Menschen zu klagen Ursach hat, und so sehr auch das Uebel vielleicht von Jahr zu Jahr zunehmen und von einer Nation zur andern fortschleichen mag: so bleiben ihm doch bei dem allen noch sehr hohe Vorzüge und Güter übrig, die ihn, selbst bei der auffallendsten moralischen Verschlimmerung, groß und der tiefsten Hochachtung und Bewunderung werth darstellen. Diese erhabnen Vorzüge sind ihm wesentlich eigen, können ihm durch nichts in der Welt genommen werden, und erheben ihn zu dem Range der ersten Creatur in der sichtbaren Schöpfung.

§. 2.

Aus diesem Grunde ist der Mensch, eine wahre Werthschätzung und einen ungestörten Gebrauch der

ihm von seinem Schöpfer mitgetheilten Gerechtsame von seinem Mitmenschen zu fordern, berechtigt.

§. 3.

Daher muß es unser erstes Geschäft seyn, uns selber kennen zu lernen, und aufmerksam zu untersuchen, mit welchen Gaben und Rechten ausgestattet der gütige Vater im Himmel uns seinen Händen entlassen habe.

§. 4.

Diese Untersuchung hat auf die thätige und wahre Menschenliebe, worauf in unserm Christenthume so unendlich viel ankömmt, einen nicht geringen Einfluß: denn wenn unser Nächster nach der Lehre Jesu von uns Werthschätzung, Sorge für sein wahres und ewiges Wohl, mit einem Worte, reine Liebe zu fordern, berechtiget ist: so werden wir uns zur Erfüllung dieser Pflicht um so eher geneigt finden lassen, wenn wir ihn als ein von Gott mit großen Rechten ausgestattetes Geschöpf haben kennen lernen.

§. 5.

Da wir im gemeinen Leben bei den uns von einem sterblichen Freunde verliehenen Geschenken nicht so wohl auf die Gabe selbst, als vielmehr auf die Hand dankbar froh hinblicken, die uns auf eine solche Weise erfreut hat; sollten wir uns denn bei der Betrachtung jener Vorzüge, mit der die

Mensch-

Menschheit prangt, nicht dankbarfroh desjenigen erinnern, der sie uns gegeben hat?

§. 6.

Diese Untersuchung wird uns hiernächst zur dankbaren Freude über unsern unendlich gütigen Vater im Himmel und zur kindlichen Liebe gegen ihn erwecken. Sie wird in uns ein festes Vertrauen auf Gott hervorbringen, worauf alles ankommt, wenn wir einst selig zu werden wünschen, und wir werden, hingerissen von Dank und Anbetung, mit dem Psalmisten ausrufen: **Was ist der Mensch, daß du ihn so achtest! Psalm 144, V. 3.**

§. 7.

Wir können aber eine Vorschrift nicht eher in Ausübung bringen, und von einem uns geschenkten Rechte nicht eher Gebrauch machen, als bis wir mit dem Umfange desselben bekannt sind. Daher müssen wir auch forschen, worin nun die Rechte, die uns wesentlich eigen sind, bestehn.

§. 8.

Diese für jeden vernünftigen Menschen so äußerst wichtige Lehre, die Lehre von den Rechten der Menschheit, soll in diesen Blättern abgehandelt werden. Dabei kömmt es hauptsächlich darauf an, was man **ein Recht** überhaupt zu nennen pflege.

§. 9.

Alles, was ein Mensch, er sey wer er wolle, zu allen Zeiten und unter allen Umständen zu seinem wahren Wohle durchaus und schlechterdings nöthig hat, ist **ein Recht.** Es wird aber deswegen ein Menschenrecht genannt, weil es jeder Mensch besitzt; weil es ihm nicht von seinen Mitmenschen, sondern von seinem Schöpfer selber, gegeben worden ist, und weil die Gültigkeit eines solchen Rechts nicht eher aufhören kann, als bis der Mensch stirbt.

§. 10.

Da Gott jeden Menschen bei seiner Hervorbringung zu einer wahren und dauerhaften Glückseligkeit bestimmt hat (1 Tim. 2, v. 4.) so kann man auch jene natürliche Rechte des Menschen als Mittel ansehen, die ihn, bei einem gewissenhaften Gebrauche derselben, zur wahren Glückseligkeit führen.

§. 11.

Diese Rechte haben ihren Grund in dem Begriffe der Menschheit überhaupt. Das heißt: Jeder Mensch besitzt sie als Mensch, und wenn er auch in keiner bürgerlichen Verfassnng als Bürger leben sollte; er besitzt sie doch, und zwar so lange er lebt.

§. 12.

Die Rechte der Menschheit sind dem Menschen angeboren, und hören bei seinem Sterben auf: daher

daher sind sie unveräußerlich, das heißt, sie können durch nichts, durch keinen Machtspruch der Obern verloren gehn. Sie sind von ganz andrer Art, als bürgerliche Rechte, die der Mensch erst alsdann erlangt, wenn er in eine bürgerliche Gesellschaft eintritt. Jene erlangt er durch die Geburt, diese hingegen durch den Beitritt zu einer bürgerlichen Gesellschaft. Daher nennt man die letztern **Gesellschafts- oder Societätsrechte.**

§. 13.

Da die Rechte der Menschheit mit dem Menschen wesentlich verknüpft sind, und von dem Anfange seiner Existenz an beginnen, so sind sie auch in Ansehung ihrer Gültigkeit ewige Rechte. Alle bürgerliche Rechte können durch Aufhebung oder Verletzung der Gesellschaftsverträge verloren gehn, oder durch den Ablauf eines bürgerlichen Vertrages ihre Endschaft erreichen; diese hingegen erlöschen nicht eher, als bis die sichtbare Existenz des Menschen aufhört.

§. 14.

Die Rechte der Menschheit hat der Schöpfer selbst seinen vernünftigen sichtbaren Geschöpfen beigelegt. Nicht Menschen haben sie ihren Mitbrüdern geschenkt. Wie heilig müssen sie daher in den Augen eines jeden gebildeten Menschen seyn, und wie behutsam sollten wir in dem Umgange mit andern uns betragen, um nicht jene Rechte zu ver-

verletzen, die sie aus den Händen ihres Schöpfers erhalten haben!

§. 15.

Weil die Rechte der Menschheit als Mittel zur Glückseligkeit anzusehen sind, und weil es der Wille Gottes ist, alle Menschen ruhig, zufrieden, und, mit einem Worte, glücklich zu sehen: so dürfen wir uns nicht unterfangen, den freien Gebrauch jener Rechte unsern Mitmenschen auf irgend eine Art streitig zu machen.

§. 16.

Durch den ungestörten und freien Gebrauch dieser Rechte befördert der Mensch seine wahre Ruhe und Glückseligkeit. Daher ist jeder berechtiget den ungestörten Gebrauch dieser heiligen Gerechtsame von seinem Nächsten zu fordern. Dieser aber ist schuldig, ihm die Ausübung derselben auf keine Weise zu erschweren, oder gar streitig zu machen.

§. 17.

Im entgegengesetzten Falle würde die liebreiche Absicht des Schöpfers, nehmlich die Gründung einer dauerhaften Glückseligkeit, hier auf Erden nicht erreicht werden können.

§. 18.

Da diese Rechte in der Schöpfung des Menschen gegründet sind, so sind sie zugleich die aller-

heilig-

heiligsten Gesetze Gottes. Wer sie vorsätzlicher Weise übertritt, das heißt, wer mit Ueberlegung irgend ein solches Gesetz verletzt, der schadet seinem Nächsten an seiner Ruhe und Glückseligkeit, und begeht einen strafbaren Eingriff in die Rechte Gottes.

§. 19.

Sie sind aber auch ein überzeugender Beweis der Güte und Erbarmung Gottes gegen seine vernünftigen Geschöpfe, die den Christen zum Lobe Gottes, und zum gewissenhaften Gebrauche dieser so heiligen Rechte ermuntern sollen.

§. 20.

Es ist daher nöthig, daß wir den Inbegriff dieser Rechte, die wir bei jedem einzelnen Menschen ohne Unterschied und ohne Hinsicht auf Religion, auf Stand und Vermögen vereinbart finden, näher kennen lernen, und daß wir uns mit den herrlichen Gütern, womit uns Gott bei unserm Eintritt in dies Erdenleben beschenkt hat, hinlänglich bekannt machen.

Das erste Menschenrecht.

§. 21.

Das Recht des Lebens oder der Existenz.

Die Vernunft sowohl als auch die göttliche Offenbarung überzeugen uns, daß das zeitliche Leben,

von dem hier die Rede ist, ein Geschenk Gottes sey (Ps. 119, v. 73.) und daß niemand befugt sey, es uns zu nehmen, als derjenige, der es uns gegeben hat.

§. 22.

Das Recht der längern Existenz kann nur alsdann einem Menschen von der Obrigkeit versagt werden, wenn er sich eines offenbaren groben Verbrechens schuldig gemacht hat, und wenn die Zerstörung seiner Existenz in den Landesgesetzen, als eine Strafe wegen begangener Verbrechen, vorgeschrieben ist.

§. 23.

Da das Leben des Menschen ein Geschenk Gottes ist, so würde es ein offenbarer Eingriff in die Rechte Gottes seyn, darüber er allein zu verfügen sich vorbehalten hat, wenn wir es uns oder andern vorsätzlicher Weise rauben wollten.

§. 24.

Daher haben wir die Dauer unsers zeitlichen Lebens dem zu überlassen, der es uns gegeben hat.

§. 25.

Vermöge dieses Rechts ist jeder befugt, das alles zu thun, wodurch seine Existenz erhalten, und das alles zu unterlassen, wodurch sie zerstöret werden kann.

§. 26.

§. 26.

Zu den Erhaltungsmitteln des Lebens gehört der Genuß der Speise und des Tranks, so wie auch die nöthige Bedeckung des Leibes vor Kälte und vor rauher Witterung, ingleichen eine sichere Wohnung, ein sichrer Wandel auf öffentlichen Straßen und Plätzen, eine gesunde Luft und ein ungestörtes Tageslicht.

Anmerk. Es ist ein grober Eingriff in die Rechte der Menschheit, wenn man einem Gefangenen den Genuß gesunder Luft und des freien Tageslichts zu versagen sich erlauben will. Obrigkeiten, die sich so etwas zu Schulden kommen lassen, sind die abscheulichsten Barbaren, die ein offenbares Verbrechen der beleidigten Menschheit begehn, und Verachtung verdienen.

§. 27.

Das Recht des Lebens giebt jedem Menschen nicht allein die Befugniß, für die Fortdauer desselben zu sorgen, sondern auch auf die Erhaltung seiner Gesundheit bedacht zu seyn.

§. 28.

Zur Beförderung der Gesundheit und zur Festigkeit unsres Körpers haben wir uns der Arbeitsamkeit zu befleißigen. Sie ist das einzige Mittel, durch welches wir nicht allein unser Brod auf eine ehrenvolle Art erwerben, sondern durch welches wir

auch

auch unsern Leib stärken, und ihn vor mancherlei Krankheiten bewahren können.

§. 29.

Auch gehört, zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, Reinlichkeit in den Häusern und Speisen, Reinlichkeit in den Kleidern. Man hat es längst erwiesen, daß in unreinen und schmutzigen Wohnstuben leicht eine faule und schädliche Luft erzeugt werden könne, aus welcher schwere und oft ansteckende Krankheiten zu entstehn pflegen.

§. 30.

So müssen auch Ruhe und Arbeit regelmäßig mit einander abwechseln. Eine zu lange Ruhe würde uns schwächen, und eine ununterbrochne und zu lange anhaltende Arbeit unsern Körper vor der Zeit unbrauchbar machen.

§. 31.

Eben so nöthig ist es auch, zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit alle heftige Gemüthsbewegungen zu meiden. Ich rechne dahin Zorn, Gram, Neid ꝛc. Sie sind die Quelle unzähliger Uebel, die oft ein sieches Leben, und noch öfter einen frühen Tod, nach sich ziehn.

§. 32.

Endlich liegt uns auch die Mäßigkeit ob, die in einem vorsichtigen und bloß auf Leben und auf Ge=

Gesundheit abzweckenden Gebrauche der Speisen und des Tranks bestehet. Ein Gebrauch dieser Nahrungsmittel, der auf sinnliches Vergnügen abzielet, ist **Wollust**, und ist uns in der heiligen Schrift nirgends nachgelassen.

§. 33.

Jedes Uebermaaß der Nahrungsmittel ist **Unmäßigkeit.** Diese erzeugt eine Menge Krankheiten und Gebrechlichkeiten, woran viele tausend Menschen gemeiniglich zu früh dahin sterben. Sie schwächt unsere Verdauungswerkzeuge, macht den Körper zu den Arbeiten und Geschäften des Lebens stumpf, und schadet dem Geist in seinen Wirkungen unendlich.

§. 34.

Auch der unmäßige Genuß des Weins und aller übrigen hitzigen Getränke ist für die Gesundheit und das Leben des Menschen höchst schädlich. Sie sind ein langsam wirkendes Gift, das gemeiniglich den Körper schon in frühen Jahren zu den Geschäften des Lebens unbrauchbar macht; das dem Menschen die Achtung der vernünftigen Welt raubt, und ihn mitten in der Blüte seiner Jahre in das Grab stürzt.

Anmerk. Jede Obrigkeit sollte dahin bedacht seyn, daß der Branntweinbrennereien und Branntweinladen weniger würden. Ein Staat, wo dies Laster allgemein wird, muß untergehen: denn

denn Fleiß, Tugend und Menschlichkeit, ohne welche kein Staat bestehen kann, werden dadurch völlig vernichtet,

(Hufeland über die Kunst, das menschl. Leben zu verlängern. S. 36.)

§. 35.

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit solchen Ergötzlichkeiten, die, in zu großem Maaße genossen, für unsre Gesundheit und unser Leben äußerst gefährlich werden können. Es gehöret dahin ein übermäßiges und leidenschaftliches **Tanzen**, wobei leicht Erhitzungen vorzugehen pflegen, die, wenn eine plötzliche Erkältung darauf erfolgt, oft einen jähen Tod, noch öfter aber wenigstens Entkräftungen des Körpers, nach sich ziehen. Auch der Gebrauch **tödtlicher Gewehre**, und die Aufbewahrung **der Gifte**, die selbst bei einer äußerst vorsichtigen Behandlung dennoch leicht gefährlich werden können, würde hieher zu zählen seyn.

§. 36.

Indessen sind wir bei dem redlichsten Bemühn, unsere Gesundheit zu erhalten und unsere Existenz gegen Gefahren zu sichern, nicht einen Augenblick vor Krankheiten, diesen bekannten Plagen des menschlichen Lebens, sicher.

§. 37.

§. 37.

Bei Krankheiten haben wir einen vernünftigen und erfahrnen Arzt aufzusuchen, und uns nicht einem jeden Quacksalber anzuvertrauen. Es mag seyn, daß solche Leute manche glückliche Cur verrichten; allein ihre scheinenden Curen gründen sich gemeiniglich auf bloßen Zufall; und wie äußerst unsicher, wie äußerst gewagt abseiten des Patienten ist das!

§. 38.

Die Vorschriften des wahren Arztes dagegen verdienen unsere ganze Befolgung.

§. 39.

Besonders liegt es den Obrigkeiten ob, für die Sicherheit der Landstraßen, welche durch Räuber und durch schädliche Thiere leicht unsicher gemacht werden können, durch zweckmäßige Mittel zu sorgen.

§. 40.

Auch steht jedem Menschen das Recht zu, sein Leben gegen jede Art eines gewaltsamen Angriffs zu schützen. Das Recht, unser Leben zu erhalten, geht so weit, daß wir, wenn wir in Gefahr sind, unser Leben durch einen andern zu verlieren, wir, um das unsrige zu erhalten, des seinigen zu schonen nicht gehalten sind. Man nennt diesen Schutz, den wir uns selber zu erweisen schuldig sind, **die Nothwehr.**

§. 41.

Doch nicht bloß auf uns erstreckt sich die Sorge für die Erhaltung unsers Lebens, sondern auch auf jeden unsrer Mitmenschen, und wir sind ihm alles das zu erweisen schuldig, was uns zur Erhaltung unsers eigenen Lebens nach obiger Anweisung zu thun oder zu unterlassen obliegt.

§. 42.

Dem zu folge dürfen wir auf keine frevelhafte und boßhafte Weise die Existenz unsers Mitmenschen vernichten.

§. 43.

Die vorsätzliche gewaltsame Zerstörung des fremden Lebens heißt **Mord**; des eigenen **Selbstmord**, und ist eine offenbare Verletzung des ersten Menschenrechts.

Anmerk. Der Krieg ist nicht hieher zu ziehen. Er ist eine Nothwehr, die jeder in einer Schlacht kämpfende Soldat auszuüben befugt ist. Daher gründet sich auch die Rechtmäßigkeit des Krieges auf das Recht der Nothwehr.

§. 44.

Auch geheime Verletzungen des Lebens, auf welche ein siecher Körper und ein langsamer Tod zu erfolgen pflegen, sind gegen die Pflicht der Erhaltung des Lebens anderer Menschen gerichtet, und gehören hieher.

§. 45.

Um nicht die Gesundheit unsers Nächsten, oder gar sein Leben, auf eine entfernte Art zu zerstören, dürfen wir niemanden die zur Erhaltung des Lebens erforderlichen Bedürfnisse versagen; niemanden Kränkungen und Beschimpfungen zufügen, die leicht die Ursach eines siechen Körpers und eines frühen Todes werden können; niemanden mißhandeln und dadurch seine Gesundheit schwächen, so daß er vielleicht für die menschliche Gesellschaft auf ewig ein unbrauchbares Mitglied werden könnte. Endlich dürfen wir uns seiner nicht in Krankheiten entziehen, und ihn hülflos liegen lassen, sondern müssen ihn vielmehr durch Rath und That unterstützen, ihm die nöthige Pflege darreichen, und ihn vor allen Dingen dem Beystande eines vernünftigen und erfahrnen Arztes übergeben.

Verletzung dieses Rechts.

§. 46.

Es würde ein offenbarer Eingriff in dies uns von Gott verliehene Menschenrecht seyn, wenn wir auf eine grausame und in die Augen fallende Art unsere eigene oder die Existenz eines unserer Mitmenschen absichtlich vernichten wollten. Dadurch würden wir entweder gegen uns, oder gegen andere einen Mord begehn.

§. 47.

Auch durch Geiz, in so fern wir uns die nöthige Pflege unsers Leibes und die ersten Bedürfnisse versagen, verletzen wir obiges Recht absichtlich.

§. 48.

Durch Unmäßigkeit in Essen und Trinken, durch Unzucht, durch Uebermaaß in Ruhe und Arbeit, durch heftige Affecten, als Zorn, Traurigkeit, Schreck, durch Sorgen und überhaupt durch unordentliche und ausschweifende Begierden verletzen wir das Recht unserer Existenz.

§. 49.

In Krankheiten ist es Verletzung dieses Rechts, wenn wir die verordneten Heilmittel entweder ganz verachten, oder die Vorschriften des Arztes nicht befolgen, und uns bloß der Natur oder, welches oft noch gefährlicher ist, einem Afterarzte überlassen wollen, wodurch wir leicht die Ursach eines siechen Lebens, oder der zu frühen Auflösung unserer Existenz werden können.

Anmerk. Es ist hart und grausam, wenn die Regierung eines Landes auf den Einkauf der Arznejmittel hohe Abgaben legt, und dadurch den Verkauf derselben für den gemeinen Mann zu theuer macht; oder wenn sie eine übertriebne und äußerst kostbare Medizinaltaxe zum Besten der Aerzte publiziren läßt,

wodurch

wodurch der Beistand eines Arztes dem gemeinen Mann unmöglich gemacht wird. Alle Medizinalwaaren sollten durchaus abgabenfrei eingehen und verkauft werden, um sie, da sie keine Stücke des Luxus sind, zu einem äußerst wohlfeilen Preise dem Käufer überlassen zu können.

Eben so sollte die Polizey über den Unfug wachen, den sich Charlatane und Pfuscher zum großen Nachtheile des Volkes erlauben, und dadurch die Mortalität in einem Lande unendlich vermehren.

§. 50.

In Ansehung unserer Mitmenschen ist jede Art von Tyranney und Härte, die man sich gegen sie erlaubt, in so fern dadurch ein sieches Leben, oder ein frühzeitiger Tod bewirkt werden könnte, für Verletzung dieses Rechts zu achten.

Anmerk. Es gehören hieher solche pflichtvergeßne Obrigkeiten, die sich an den Landesgesetzen und an ihren Unterthanen durch allerlei Mißhandlungen und Grausamkeiten, die sie ihnen zufügen, gröblich versündigen; so auch das Militair, wenn es einen Menschen weit weniger als ein Thier achtet, und wenn die Befehlshaber desselben die Tyranney so weit treiben, daß sie ihre Untergebenen, ohne sich

auch nur die mindeste Verantwortung darüber zuzuziehen, auf eine Art mißhandeln, dergleichen man wohl von Barbaren, aber keineswegs von gebildeten Nationen, erwarten sollte. Eben dieser Grausamkeit und dieser offenbaren Verletzung der Menschenrechte machen sich auch niederträchtige Herrschaften schuldig, die ihre Dienstboten bei unbedeutenden Vergehungen mit Prügeln behandeln, und sich bei solchen groben Verbrechen auf den Beistand ungerechter Richter verlassen, durch welche den Landesgesetzen Hohn gesprochen, die Bosheit begünstigt, und die Würde der Menschheit geschändet wird.

§. 51.

Diese Härte und Verletzung der Existenz des Nächsten giebt man auch dadurch zu erkennen, wenn man dem Mitbruder die zum Leben erforderlichen Bedürfnisse entweder grade zu entzieht, oder sie ihm, wenn man gleich kann, zu überlassen sich weigert.

§. 52.

Oder wenn man durch allerlei unverdiente Kränkungen, durch beleidigende Reden und Geberden seiner Gesundheit schadet.

An-

Anwendung des ersten Menschenrechts auf den Wandel.

§. 53.

Das Recht des Lebens verpflichtet uns zu folgenden Obliegenheiten:

1.) Erkennet dankbar, meine Kinder! den hohen Werth des menschlichen Lebens. Vergesset nie, euch dankbar desjenigen zu erinnern, der euch nach seinem Bilde erschaffen und euch diese Erde, diesen Schauplatz seiner Werke, zu euerm Wohnsitz angewiesen hat. Jede Stunde, die ihr zurücklegt, jeder Athemzug, den ihr thut, führe euch zu euerm Schöpfer dankbar hin, dessen gnädiges Aufsehen euern Odem bewahrt, und eure Tage fristet. (Hiob 10, v. 12.) Gott gab euch dies Leben, und einst am Abende desselben werdet ihr dies köstliche Gut in seine Hände zurückgeben müssen. Daß doch für niemanden unter euch jener Abend schrecklich, jene Zurückgabe mit nagenden Gewissensbissen verknüpft seyn möchte! Dies werdet ihr nicht fürchten dürfen, wenn ihr euch von dem hohen Werthe euers Lebens fest überzeugt, und die Werthschätzung desselben dadurch beweist, daß ihr euch eines tugendhaften Wandels stets befleißiget. Durch Mäßigkeit in dem Genusse

der Speise und des Tranks, durch Ordnung in den Geschäften des Lebens, durch Arbeit, Reinlichkeit und gewissenhafte Erfüllung euers Berufs werdet ihr eure Gesundheit stärken, und das Ziel euers Lebens gewiß erreichen, welches euch die Güte Gottes zugedacht hat.

2.) Der hohe Werth euers Lebens fordert euch dringend auf, euch vor allen Arten von Ausschweifungen zu hüten. Bedenket, eure Leiber sind ein Heiligthum Gottes. (1 Cor. 6, v. 10.) Mit der größten Vorsichtigkeit werdet ihr daher euren Wandel durch dies Erdenleben zu führen haben, um nicht jenes Heiligthum durch unlautre Begierden, den Keim der Sünde, zu entweihn. Enthaltet euch von fleischlichen Lüsten, welche wider die Seele streiten (1 Petr. 2, v. 11): sie sind ein Gift, welches Tod und Verderben in eure Adern gießt. Nehmet ein Beispiel an solchen Menschen, die nur für die Befriedigung ihrer Sinne lebten, und die jetzt den schrecklichen Sold des Lasters in einem geschwächten und für die menschliche Gesellschaft unbrauchbar gemachten Körper mit sich herumtragen; an solchen, deren Geisteskräfte so früh dahin sinken, und deren Blüte des Lebens schon am Mittage welkte. Lernt von ihnen, wie schrecklich

lich die Folgen der Unmäßigkeit und der Wollust für Leben und Gesundheit sind.

3.) Sorget nicht bloß für die Erhaltung eurer Gesundheit und eures Lebens, sondern lasset jedem eurer Mitmenschen, und sey es auch der ärmste, dieser eurer Sorge empfohlen seyn. (1 Joh. 3, v. 17.) Erleichtert durch Wohlthätigkeit und durch willige Unterstützung die Last der Armuth, die so manche Schulter drückt. Trocknet durch Rath und durch That die Thränen ab, die aus dem Auge des von Menschen verlassnen Dürftigen hervorquillen, und schüttet Trost, wo ihr wißt und könnt, in das beklommne Herz des Gebeugten. Laßt, nach der Ermahnung Jesu, euer Licht der Wohlthätigkeit und des Erbarmens leuchten vor den Leuten. (Matth. 5, v. 16.)

4.) Die Betrachtung des hohen Werthes euers Lebens bewahre euch vor jeder Art von Grausamkeit gegen eure Mitmenschen. Wenn euch gleich die Güte Gottes in glückliche Umstände und Lagen des Lebens versetzen sollte, so giebt euch das kein Recht, euer Ansehn durch Grausamkeiten und Bedrückungen gegen Niedere und Arme geltend zu machen. Verabscheuet solche, die, bei ihren erblichen Würden, ihren glänzenden Titeln, ihren Reichthümern und Ehrenstellen, die sie zu eige-

ihrer eigenen Schande besitzen, die offenbarsten Tyranneien gegen ihre Untergebenen ausüben, und es so wenig bedenken wollen, daß Verletzung der Gesundheit, das Verletzung des Lebens anderer Menschen ein offenbarer Eingriff in die heilige Rechte Gottes sey.

Das zweite Menschenrecht.

§. 54.

Das zweite Recht der Menschheit ist **das Recht des freien Gebrauchs der natürlichen Kräfte.** Da auch diese, so wie das Leben der Menschen, ein Geschenk Gottes sind: so führen sie uns auf die unleugbare Wahrheit: Es ist sein Wille, daß wir sie zu unserer eigenen wahren Beglückung und zur Beglückung unserer Mitmenschen zweckmäßig anwenden sollen.

§. 55.

In Ansehung dieser uns von Gott mitgetheilten Kräfte findet eine eben so große Verschiedenheit unter den Menschen, als in Ansehung ihrer äußern Bildung, Statt.

§. 56.

Alle diese Kräfte nun, die Gott durch die Schöpfung in den Menschen gelegt hat, soll er auch behalten, und sie frei und ungestört gebrauchen, sie aber zur Ehre seines Schöpfers, und zu seiner eignen und anderer Menschen dauerhaften Wohlfahrt anwenden.

§. 57.

Sie sind von einer gedoppelten Art, nähmlich Kräfte des Geistes und des Leibes.

§. 58.

Die Kräfte des Geistes sind Verstand, Gedächtniß, Einbildungskraft, Lernbegierde ꝛc.

§. 59.

Zu den Kräften des Leibes gehört das Vermömögen, die Geschäfte des Lebens, und überhaupt die Arbeiten des irdischen Berufs, in so fern dazu körperliche Stärke und Geschicklichkeit erfordert wird, zweckmäßig zu verrichten.

§. 60.

Kein Mensch darf es sich einfallen lassen, über den Gebrauch der Kräfte seinen Mitmenschen Vorschrif-

ten zu geben, sondern die Anwendung derselben muß ihren Einsichten und Entschließungen überlassen bleiben, doch so, daß der Gebrauch derselben auf keinen Fall und in keiner Hinsicht dem Nächsten zu irgend einem Nachtheile gereichen könne.

§. 61.

Da Gott der Urheber aller menschlichen Kräfte ist, die Austheilung solcher Fähigkeiten unter den Menschen aber sehr verschieden ist: so läßt sich auch aus dieser so verschiedenen und ungleichen Austheilung der Kräfte die eigentliche und wahre Bestimmung des Menschen für die bürgerliche Gesellschaft, worin er lebt, mit Grunde vermuthen.

§. 62.

Hieraus ergiebt sich, daß es ganz der Freiheit des Menschen überlassen seyn muß, eine Lebensart oder ein Gewerbe zu wählen, wozu er sich tüchtig zu seyn glaubt, und wodurch die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft in keiner Hinsicht gestört werden kann.

§. 63.

Alles, was daher jemanden zum Schaden gereichen kann, ist in den göttlichen und menschlichen Gesetzen

Gesetzen bestimmt, und muß daher sorgfältig vermieden werden.

Anmerk. Ich darf meine Kräfte nicht dazu anwenden, daß ich zur Nachtzeit das Haus meines Nächsten erbreche, um sein Vermögen zu rauben; ich darf nicht, wenn ich auch gleich die Geschicklichkeit besitzen sollte, die Namensunterschrift meines Nächsten nachzumahlen, falsche Documente machen, und auf diese Weise falsche Wechselbriefe oder Schuldscheine in das Publikum bringen; ich darf meine Kräfte nicht dazu gebrauchen, falsche Münzen zu prägen: denn durch solche Handlungen würde die Sicherheit des Eigenthums offenbar leiden, und ich würde, wenn ich sie mir erlauben wollte, meinem Nächsten, ja, einem großen Theile meiner Mitbürger, schädlich werden.

§. 64.

Da die Unrechtmäßigkeit einer jeden Handlung hauptsächlich aus den nachtheiligen Folgen hervorgeht, die sie auf das Wohl und auf die Ruhe anderer Menschen hat: so kann sie schon daher sehr leicht beurtheilet werden.

§. 65.

Vermöge der so verschiedenen individuellen Kräfte und Fähigkeiten (§. 61.) hat auch jeder Mensch einen innern festen Trieb für diesen oder jenen Stand und Gewerbe in der Welt; und seine Neigung, in einen solchen Stand zu treten, ist der **innere Beruf** des Menschen und ein geheimer Wink der Vorsehung, dem man zu folgen schuldig ist.

§. 66.

Daraus fließt, daß die Wahl eines nützlichen Standes oder Gewerbes in der Welt einzig und allein den Neigungen und Empfindungen des Menschen überlassen bleiben müsse, und daß ihm niemand hierin Vorschriften zu geben befugt seyn könne.

§. 67.

Die natürlichen geistigen sowohl als körperlichen Kräfte geben aber auch dem Menschen ein volles Recht, sie von Zeit zu Zeit zu entwickeln, und einen für sich und für die Welt nützlichen Gebrauch davon zu machen.

§. 68.

Durch den freien Gebrauch menschlicher Kräfte und Einsichten sind die Wissenschaften und Künste entdeckt, und von Zeit zu Zeit vervollkommt worden.

§. 69.

Der Mensch hat daher ein Recht, in seinen Einsichten und Künsten immer höher zu steigen, seine geistigen und körperlichen Kräfte immer mehr auszubilden, um durch ein solches oft rastloses Bestreben nach Geistescultur unendlichen Segen über seine Zeitgenossen und über die ganze Menschheit auszugießen.

Verletzung dieses Rechts.

§. 70.

Das Feld der Künste und Wissenschaften muß jedem zu bearbeiten offen stehn, und es ist ein offenbarer Eingriff in die Rechte der Menschheit, wenn man den Wissenschaften Grenzen setzen, oder die Cultur der Vernunft in ihrem Fortgange aufhalten will.

An-

Anmerk. Die Einschränkung der Preßfreiheit gehört hieher, die offenbar darauf abzweckt, die Ausbildung der Vernunft zu hemmen, und sie in ihrem Fortrücken aufhalten zu wollen.

§. 71.

Auch ist es ein offenbarer Eingriff in die Rechte der Menschheit, wenn durch obrigkeitliche Befehle, oder durch Landesgesetze die Erlernung der Wissenschaften erschwert wird, dergestalt daß Kinder armer Eltern, oder die Söhne bemittelter Landleute vom litterarischen Stande ganz und gar ausgeschlossen seyn sollen.

Anmerk. Es ist widerrechtlich, und den Wachsthum der Wissenschaften hemmend, wenn der Prorector einer Academie die Matrikel nicht eher ertheilen darf, als bis der cantonpflichtige Student die Einwilligung des Regiments, worunter er gehört, nachgewiesen hat.

Eben so sehr ist es Verletzung dieses Rechts, wenn man in unsern Tagen den Bürgern eines Staats das Klosterleben für unnütz und eben daher für unstatthaft ausgeben will. Da es keinesweges auf Beunruhigung und Unsicherheit der bürgerlichen Gesellschaft abzweckt: so erhellet auch daraus dessen Zu-

lässig-

lässigkeit: denn nur eine Corporation, durch welche ein offenbarer Nachtheil in der bürgerl. Gesellschaft gestiftet, die Unsittlichkeit befördert, und die Sicherheit des Eigenthums der Bürger gefährdet wird, hat der Staat zu untersagen und zu zerstören ein Recht, aber keineswegs die ruhigen, und auf Beförderung der Gelehrsamkeit und Wohlthätigkeit abzweckenden milden Stiftungen frommer Vorfahren aufzulösen. Es ist ja außer allem Zweifel, daß zu allen Zeiten in den Klöstern große Gelehrte gebildet worden sind, und daß sie als anständige Versorgungsanstalten dürftiger Personen angesehen werden müssen; nicht zu gedenken, daß es abseiten des Staats äußerst unduldsam gedacht seyn würde, wenn er seinen Bürgern, sich dem Klosterleben zu widmen, untersagen wollte, da er doch Spieler von Profession, Gauckler, Wuchrer und andere Personen duldet, die der Moral so wohl, als dem häuslichen Wohle des Volks offenbar zum größten Nachtheile gereichen, welches man aber von erstern in keiner Hinsicht mit Wahrheit sagen kann.

§. 72.

Durch solche Einrichtungen wollen sterbliche und schwache Menschen an die Stelle des weisen Schöpfers treten, der jeden Menschen für ein gewisses

Fach

Fach bestimmte, und ihm auch so viele Kräfte und Neigungen beilegte, als er zur Erfüllung seines Berufs nöthig hatte.

§. 73.

Es wird aber so wohl die natürliche Freiheit des Menschen als auch dessen Vervollkommnung, so wie auch die Vervollkommnung der Welt, die doch der Hauptzweck aller bürgerlichen Gesetze seyn soll, durch solche Verfügungen unendlich beeinträchtiget.

§. 74.

Ist es wohl mit diesem zweiten Menschenrechte zu vereinbaren, wenn die Einwohner eines Landes schon durch die natürliche Geburt zum Soldatenstande verpflichtet sind, und verträgt sich die Erfüllung eines solchen Gesetzes mit der wahren Bestimmung eines Jeden?

Anmerk. Der Begriff **Soldatenstand** ist hier nicht von defensiven Kriegern zu nehmen. Das Vaterland gegen gewaltsame Angriffe zu vertheidigen, ist, wie ich dies kaum bemerken darf, jeder Bürger nach dem Naturrechte schuldig.

§. 75.

Nur bei einem Angriffe, der abseiten eines feindlichen Nachbars unternommen wird, und der darauf abzweckt, die Einwohner des überfallnen Landes in der ihnen gebührenden Gewissensfreiheit zu beeinträchtigen, oder ihre bürgerliche Freiheit und Unabhängigkeit zu untergraben, und ihnen, mit Einem Worte, eine Regierungsverfassung aufzudringen, kann sich niemand von der Vertheidigung des Vaterlandes ausschließen.

§. 76,

Wer also für den Gebrauch oder die Anwendung der Kräfte des Menschen Vorschriften geben will, wagt einen offenbaren Eingriff in das Eigenthum Gottes, welcher durch die Austheilung seiner Gaben und Talente die Grundlage für das irdische Leben eines jeden einzelnen Menschen gemacht hat.

§. 77.

Verletzung dieses Rechts ist es, wenn Eltern ihre Kinder, oder Vormünder ihre Pflegbefohlnen zur Annahme eines Standes oder einer Lebensart zwingen, ohne zu untersuchen, ob diese auch die zu dem Stande erforderlichen Kräfte und Talente besitzen.

An

Anwendung des zweiten Menschenrechts auf den Wandel.

§. 78.

Das obige Recht verpflichtet euch zu Folgendem:

1.) Bemühet euch, die in euch von Gott gelegten Talente und Fähigkeiten immer mehr zu entwickeln. Dies geschieht durch Denken, durch Lesen guter Bücher, durch Nachahmungen guter Beispiele und durch ernstliche Anstrengung, die vorgesetzten Ziele eines für die Welt nützlichen bürgerlichen Lebens zu erreichen.

Die größte Zierde eines Menschen ist ein aufgeklärter Geist und ein tugendhaftes Herz. Und wenn euch die Güte Gottes mit einem hellen Verstande, mit einem getreuen Gedächtnisse und mit einer gesunden Einbildungskraft ausgeschmückt hat; wenn dieser so schön ausgestattete Geist in einem festen und dauerhaften Körper wohnt: welcher schweren Verantwortung würdet ihr euch dann aussetzen, wenn ihr jene herrliche Gaben, die euch kein Mensch geben kann, so ganz ungebraucht, und so ganz unentwickelt in euch liegen lassen wolltet! Dazu sind euch jene Gaben gewiß

gewiß nicht gegeben worden, sie ungebraucht und unentwickelt liegen zu lassen; denn im Schlummer der Unthätigkeit würdet ihr so wenig eure als anderer Menschen Wohlfahrt hienieden befördern.

Nehmt also jede Gelegenheit mit Dank wahr, wo ihr in euren Kenntnissen und Einsichten wachsen könnt. Zu dem Ende haltet den Unterricht werth, der euch in der Schule gegeben wird. Besucht diese Werkstätte der Aufklärung fleißig und ununterbrochen; aber denkt nicht, daß die Ausbildung eures Geistes und eurer Herzen bloß an die wenigen Schuljahre gebunden sey, in welchen ihr gemeinschaftlich unterwiesen werdet.

Nein, Kinder, durch euer ganzes Leben hindurch müßt ihr das so wichtige Geschäft der Ausbildung fortsetzen, und jede Gelegenheit benutzen, die Lücken eures Verstandes mit nützlichen Kenntnissen auszufüllen, um dadurch immer brauchbarer für die Welt und das Reich Jesu zu werden. Ich lege euch zu dem Ende jene Ermahnung an eure Herzen: **Ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem denket nach.** Philipp. 4, v. 8.

2.) Prüfet euch wohl, zu was für einer Lebensart und zu welchem Stande ihr euch berufen

 fühlet.

fühlet. Gott hat seine Gaben und Kräfte nach weisen Gründen unter euch ausgetheilt. Er hat euch hierin nicht gleich machen können, weil er euch zu sehr verschiedenen Geschäften in der Welt brauchen wollte. Dem einen hat er mehr, dem andern weniger zugetheilet; aber er hat doch keinen ganz vergessen. Jeder hat so viel an Kräften erhalten, als er zu den Geschäften seines irdischen Lebens, die er verwalten sollte, nöthig hatte. Untersucht daher, so bald euer Verstand zu reifen beginnt, zu welchem Stande ihr Neigung und Trieb in euch fühlt, und einem solchen Stande widmet euch. Glaubt, jede Neigung zu einer ehrlichen und anständigen Lebensart ist ein geheimer Wink eures unendlich gütigen Gottes, der euch dadurch kund gethan hat, in was für einem Fache er euch in der bürgerlichen Gesellschaft angestellt seyn wolle.

8.) Jede Entwickelung eurer Fähigkeiten, jede Berichtigung eurer Einsichten, und jede Erfüllung eures Berufs sey euch werth und heilig. **Die Ernte ist groß**, sagt Jesus, **der Arbeiter ist wenig.** (Luc. 10, v. 2.) Vielleicht haben nur wenige Menschen den redlichen Zweck, durch ihre Kräfte die Ehre Gottes und das wahre Wohl ihrer Mitbrüder zu befördern. Daher sagt auch Jesus:

Wir-

Wirket, so lang' es Tag ist; es kömmt die Nacht, in der niemand wirken kann. (Joh. 9, v. 4.)

Suchet daher, als treue Arbeiter in der großen Ernte Gottes, in seinem Reiche der Tugend und Frömmigkeit eure Talente gewissenhaft anzulegen, und auf diesem Wege auf eure Vervollkommnung bedacht zu seyn.

4.) Diese Betrachtung erwecke euch aber auch, alles in eurem Wandel zu meiden, wodurch die in euch gelegten Kräfte erstickt werden. Wie traurig würde es seyn, wenn die Absicht eures Gottes an euch nicht erreicht werden sollte, euch nähmlich nach zurückgelegten Jugendjahren auf sehr verschiedene Posten der menschlichen Gesellschaft stellen zu können, um in seinem Reiche, gleich fleißigen Arbeitern in der Ernte, zu arbeiten!

Wenn ihr durch eine ausschweifende Lebensart eure Geistes- und Leibeskräfte zerrüttet hättet, welch ein unersetzlicher Verlust für euch würde das seyn! Aber wie viele schleichen täglich vor euren Augen umher, die sich vorsetzlicher Weise selber verwahrlost, und durch Laster zum Dienste für die Welt unbrauchbar gemacht haben! Wie viele mögen die herrlichen Gaben Gottes, die er ihnen beigelegt

gelegt hatte, auf die muthwilligste Art verschwendet haben, und nun zum Lohne ihrer Unbesonnenheit einen geschwächten Geist und einen siechen und hinwelkenden Körper mit sich herumschleppen müssen! Denkt an solche unglückliche Geschöpfe, meidet ihren Umgang, meidet solche Gesellschaften, die sich eine Freude daraus machen, gute Sitten zu schänden und Zucht und Ehrbarkeit zu verletzen. Fliehet solche Werke des Lasters, die auf die Kräfte des Geistes und des Leibes die schädlichsten Einflüsse haben. (Röm. 12, v. 13.)

Das dritte Menschenrecht.

§. 79.

Das dritte Recht der Menschheit ist **das Recht des Eigenthums.** Alles, was ein Mensch auf eine rechtmäßige Art besitzt, ohne daß dadurch ein anderer in seiner Ruhe gestöret wird, nennt man ein Eigenthum.

§. 80.

Die Wege, auf welchen man zu einem Eigenthume gelangt, oder eine Sache, die ehedem einem

nem andern oder niemanden angehörte, zur seinigen macht, sind folgende:

1.) **Durch die Natur.** Alles, was der Schöpfer dem Menschen bei seinem Eintritt in das Erdenleben gegeben hat, ist sein Eigenthum. z. B. die Glieder des menschlichen Körpers.

2.) **Durch das Erwerben** oder **Verdienen durch Fleiß und Arbeitsamkeit.** Der gewissenhafte und treue Arbeiter erhält für seine geleisteten Arbeiten einen Lohn, und gelangt durch dies Mittel zum ehrenvollen Besitz eines Eigenthums.

3.) **Durch errichtete und abgeschloßne Verträge mit unsern Mitbürgern.** Hieher gehört **das Kaufen** und **Verkaufen** unter den Menschen, welches ein Tausch ist, durch welches der Verkäufer sein bisheriges Eigenthum gegen etwas anders an den Käufer abtritt. Auch müssen alle Arten von **Schenkungen** sowohl unter lebenden, als auch von verstorbenen Personen aus deren nachgelassenem Eigenthume, hieher gezählt werden.

4.) Endlich erlangt der Mensch ein Eigenthum **durch die erste Besitznehmung dessen,**

was

was vorher noch niemand in Besitz genommen, und es sich als ein Eigenthum angemaßt hatte. So würde man ein Eigenthumsrecht, z. B. über ein unbewohntes fernes Land, dadurch erhalten, wenn man es zu einer Zeit in Besitz nehmen könnte, da es noch niemandes Eigenthum war.

§. 81.

Alles, was wir auf eine von diesen jetzt genannten Arten inne haben oder besitzen, das ist unser eigen, und wir haben einen ausschließenden Besitz desselben, so daß es uns kein Mensch ohne unsere Einwilligung nehmen oder gebrauchen darf.

§. 82.

Mit dem Rechte des Eigenthums ist auch der Besitz des freien Gebrauchs desselben unzertrennlich verknüpft, dergestalt daß das Letztere als eine Folge des Erstern angesehn werden kann.

§. 83.

Wer daher über eine Sache das volle Eigenthumsrecht besitzt, dem steht auch in der Regel der freie Gebrauch der ihm eignen Sache zu: das heißt: er kann sie behandeln, wie er will.

§. 84.

§. 84.

Vermöge des Rechs des freien Gebrauchs ist jeder befugt, wenn es ihm beliebt, ein ihm angehöriges Eigenthum entweder zu verschenken, oder zu verkaufen.

§. 85.

Aber befugt ist auch jeder, sein ihm entwendetes, oder sonst auf irgend eine Art verloren gegangnes Eigenthum zu suchen, und es, so bald er es gefunden, wenn nicht Gesellschaftsrechte etwas anders vorschreiben, wieder in Besitz zu nehmen.

§. 86.

Niemand ist befugt, seinen Mitmenschen zum Verkauf einer Sache, worüber dieser das Eigenthumsrecht hat, zu zwingen; sondern der Verkauf oder der Nichtverkauf derselben bleibt lediglich seiner Freiheit überlassen.

§. 87.

Dagegen liegt es jedem Menschen ob und es ist heilige Pflicht, sein Eigenthum durch erlaubte und ehrenvolle Mittel ohne Nachtheil eines andern zu vergrößern.

§. 88.

§. 88.

Diese ehrenvollen und erlaubten Mittel, das Eigenthum zu vermehren, sind, wie oben gedacht (§. 80.) **Arbeitsamkeit, Schenkungen, Erbschaften** und **Kaufgewerbe;** aber keineswegs sind **Spiele,** von welcher Art sie auch seyn mögen, hieher zu rechnen.

Anmerk. Auch Lotterien gehören hieher, die zum größten Nachtheil der Moral und zum offenbaren Ruin so mancher Familien in vielen Ländern noch geduldet werden. Man hat Beispiele, daß Männer ihr ganzes oft beträchtliches Vermögen, in Hoffnung ein großes Loos zu gewinnen, verloren haben, und endlich arm und verachtet aus der Welt gegangen sind. Es ist unglaublich, wie weit Spieler die Gewinnlust getrieben, und wie sie sich auf ihre ganze Lebenszeit unglücklich gemacht, aber auch viele ihrer Mitbürger durch diese unglückliche Sucht angesteckt, und mit sich in das tiefste Verderben gestürzt haben. Die häufigen Bankrotte in unsern Tagen sind oft die Folgen jener immer höher steigenden Spielsucht.

§. 89.

Auch ist der Mensch nicht allein befugt, sein wohlerworbenes Eigenthum zu vermehren, sondern er ist auch berechtiget, durch zweckmäßige Mittel gegen gewaltsame Angriffe das Seinige zu schützen und sicher zu stellen.

§. 90.

So heilig uns unser Eigenthum ist, eben so heilig muß uns das Eigenthum anderer Menschen seyn. Daher müssen wir es mit eben der Gewissenhaftigkeit, wie das unsrige, behandeln.

— 91 —

Diese Behandlung, die wir dem Eigenthum unsers Nächsten schuldig sind, macht es uns zur heiligsten Pflicht, alles was unsern Mitbürgern an ihrem Eigenthume und zeitlichen Vermögen schädlich seyn könnte, so viel in unsern Kräften steht, abzuwenden.

§. 92.

Sie ist aber auch eine Folge der reinen christlichen Menschenliebe.

§. 93.

Da überhaupt alle Menschen schuldig sind, andern ihr Eigenthum zu lassen und jeden Eingriff in dasselbe für etwas unerlaubtes zu halten, so ist es eine offenbare Verletzung dieses Rechts, wenn wir durch Gewalt oder durch List einem andern etwas entwenden.

Verletzung dieses Rechts.

§. 94.

Es ist Verletzung dieses Rechts, wenn wir ein Eigenthum auf eine unerlaubte und unrechtmäßige Art zu erwerben suchen. Dies würde geschehn, wenn wir uns durch Dieberei bereichern wollten.

§. 95.

Nicht bloß die offenbaren **Diebe** versündigen sich an diesem göttlichen Rechte, sondern auch alle diejenigen, die sich einer Untreue und Gewissenlosigkeit gegen das Eigenthum des Nächsten zu Schulden kommen lassen.

Anmerk. Es gehören hieher alle gewissenlose **Obrigkeiten**, die die Unterthanen drücken, ihre Abgaben beliebig erhöhen, und das Volk aussaugen; alle **Advocaten**, welche Processe in die Länge ziehen und durch übermäßige Liquidationen den Rechtsstreit für ihre Clienten kostbar und lästig machen; **Aerzte**, die eine Krankheit zu heilen versprochen, da sie doch vorher sehn, daß die Krankheit unheilbar ist, und die es bei der Cur bloß darauf anlegen, dem Kranken Geld abzunehmen; **Lehrer**, die sich bei ihrem Unterrichte nicht die mindeste Mühe geben, ihren **Lehrlingen** etwas beizubringen, sondern nur auf das versprochene Honorarium sehen; **Richter**, welche sich für Geld Partheilichkeit erlauben; **Eltern**, welche durch eine unregelmäßige Haushaltung ihre Kinder in Armuth stürzen; **Herrschaften**, die das Gesinde unter allerlei nichtigem Vorwand um den Lohn betrügen; **Vormünder**, welche das Vermögen ihrer Pupillen durchbringen, kurz, solche, welche das rechtmäßige Eigenthum ihrer Mitmenschen entwenden und sich zueignen.

§. 96.

Die vorige Ungerechtigkeit begeht der Mensch auch durch **Borgen**, wenn er dabei die Absicht hat, das, was er erborget hat, nie wieder zurückgeben

geben zu wollen, oder wenn er vorher sieht, daß er das Geliehene nie werde wieder bezahlen können.

§. 97.

Eben so groß würde die Verletzung des obigen Rechts seyn, wenn man das von einem andern Erborgte zwar zurückgeben, es aber weit schlechter und verdorbener zurückliefern wollte, als man es erhalten hatte.

§. 98.

Auch würde es eine offenbare Verletzung des obigen Rechts seyn, wenn man das von andern Erborgte oder uns in Verwahrung Uebergebne, auf geschehne Erinnerung wegen der Zurückgabe, empfangen zu haben, leugnen wolte.

§. 99.

So würde es auch Verletzung des obigen Rechts seyn, wenn man eine gefundene Sache behalten und als ein Eigenthum ansehen wollte, wenn der rechtmäßige Eigenthümer derselben entweder sogleich bekannt wäre, oder in der Folge bekannt werden sollte.

§. 100.

§. 100.

Eine eben so strafbare und schreckliche Verletzung dieses Rechts begeht der Mensch, wenn er den Arbeitern den verdienten Lohn vorenthält. Diese Ungerechtigkeit nennt man eine himmelschreiende Sünde. (Jacob. 5, v. 4.)

§. 101.

Jeder absichtliche Betrug im Handel und Wandel ist eine offenbare Verletzung des Eigenthumsrechtes.

§. 102.

Dieser geschieht abseiten des Verkäufers, wenn er schlechte Waaren theuer verkauft und Unwissende im Preise übersetzt, oder falsches Gewicht und falsches Maaß gebraucht; abseiten des Käufers aber, wenn er das Erhandelte absichtlich mit falschem Gelde bezahlt.

§. 103.

Es ist Verletzung der Menschheitsrechte, wenn wir von allen erlaubten Mitteln, unsern Wohlstand in der Welt zu befördern, und unser Eigenthum zu vermehren, keinen Gebrauch machen, oder andre, davon Gebrauch zu machen, abhalten wollen. Dahin gehört

1.) Wenn

1.) Wenn wir uns keiner Arbeit und überhaupt keinem nützlichen Geschäfte des Lebens unterziehen, und dagegen in trägem Müßiggange leben wollen.

2.) Wenn wir das Unsrige vernachläßigen und uns der Verschwendung überlassen: denn da jede Art des Luxus in Verschwendung übergeht, wodurch die Sitten verschlimmert, und die häuslichen Umstände vieler Familien durchaus zerrüttet werden: so ergiebt sich auch daraus von selber dessen Schädlichkeit. Daher entsteht Treulosigkeit in den Versprechungen, Gewissenlosigkeit in der Erfüllung der Geschäfte des Lebens, Zerrüttung des häuslichen Wohlstandes, mit Einem Worte, Verschlimmerung der bürgerlichen Gesellschaft. Aber wie viel verliert ein Staat, wenn dessen Bürger lasterhafte Menschen sind!

Anmerk. a) Der Staat giebt dem Volke zur Verschlimmerung der Sitten offenbar Gelegenheit, wenn er das Lotteriewesen begünstigt und es bloß als Finanzoperation ansieht, ohne den großen Schaden in Anschlag zu bringen, der der Nation durch Verschlimmerung ihres sittlichen und ökonomischen Verhältnisses zugefüget wird.

b) Das Eigenthumsrecht legt dem Menschen die Pflicht zu einem vernünftigen oder zweckmäßigen Gebrauche seines zeitlichen Vermögens auf, und berechtigt ihn nicht zur Verschwendung.

3.) Wenn wir, andern an der Beförderung ihres zeitlichen Wohlstandes hinderlich zu seyn, uns erlauben. Dies geschieht, wenn wir ihnen den Gebrauch der von ihnen zur Vermehrung des Wohlstandes gewählten Mittel zweifelhaft und ungewiß machen, oder sie ihnen gar ausreden, oder ihnen zur Vermehrung ihrer zeitlichen Wohlfahrt unsern Beistand versagen, und sie nicht thätig unterstützen, oder sie in ihrer Nahrung beeinträchtigen, und mit einem Worte Vorkehrungen treffen, sey es nun durch List oder durch Gewalt, sie in Ansehung ihres zeitlichen Wohlstandes zu beschränken.

Anwendung des dritten Menschenrechts auf den Wandel.

§. 104.

Das obige Recht verpflichtet uns zu Folgendem:

1.) Der

1.) Der Besitz unserer zeitlichen Güter erwecke uns, sie zweckmäßig zu gebrauchen. Der Zweck unserer zeitlichen Glücksumstände und überhaupt unseres Eigenthums ist die Ehre Gottes und die Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft. Diese aber kann nicht durch Verschwendung erreicht werden, und eben daher würde es eine offenbare Versündigung an Gott oder an dem eben genannten Menschenrechte seyn, wenn wir uns der Verschwendung überlassen wollten.

Unmöglich werden wir bei einer schwelgenden Behandlung unseres Eigenthums die Ruhe des Gewissens schmecken, woran uns doch billig alles in der Welt gelegen seyn müßte.

Aber wie schrecklich sind für einen Durchbringer die Folgen seines üppigen Lebens! Wenn er arm, siech, von allen verlassen umher schleicht: welche unwiderlegbare Vorwürfe seines Gewissens muß er hören! Wenn jene Tischfreunde, die seine Güter aufzehren halfen, ihn jetzt nicht mehr kennen, und alles, was sie ihrem heruntergekommnen Gönner noch erweisen, bloß darin besteht, daß sie ihn seiner Armuth oder seiner Krankheit wegen bedauern: welche Demüthigungen für ihn sind das, die er jetzt erfahren muß! Aber sie sind doch nichts weiter als unausbleibliche

Folgen

Folgen der Wollust und der Verschwendung. Bewahrt daher künftig, meine Kinder, euer wohlerworbnes Eigenthum. Bemühet euch, es weise zu gebrauchen. Fliehet jede Art von Verschwendung und Liederlichkeit, und denkt nicht: Weil wir unser zeitliches Vermögen von unsern Eltern erwerbt haben, so ist es uns nicht sauer geworden, es zu verdienen; sondern glaubt vielmehr, daß euch bei dem Mißbrauche jener Güter Verachtung der Welt, Verachtung euer selbst und Trostlosigkeit im Alter ewig martern werden.

2.) Hütet euch vor den Schlingen des Geizes und der Habsucht. Es ist nichts weniger als zweckmäßiger Gebrauch des Eigenthums, wenn ihr euch durch den Besitz desselben zu einer unnatürlichen Vergrösserungssucht eurer Güter hinreißen lasset. Dies ist gerade das der Verschwendung entgegengesetzte Extrem; und so gefährlich es auf der einen Seite für eure wahre Ruhe und Glückseligkeit seyn würde, wenn ihr euer Eigenthum verschwenden, eben so schädlich würde es euch seyn, wenn ihr euch durch den Besitz eurer zeitlichen Güter zum Geitze verleiten lassen wolltet. Der Verschwender lebt bloß für die Befriedigung seiner Sinne, für Ergötzlichkeiten, und erlaubt sich leicht eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn er durch sie seine stürmenden Begierden sättigen kann.

 Eben

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit dem Geitzigen. Ihm ist kein Gesetz, keine Verbindung unter Menschen, keine Tugend zu heilig. Gewissenlos setzt er sich über Ehre und Schande hinweg, wenn er nur seine zeitlichen Güter, die in seinen Augen alles sind, vermehren kann. Aber verdienen wohl jene Güter dieser Erde, die der Geitzige für das einzige Ziel aller seiner Wünsche, und für den Inbegriff aller seiner Glückseligkeiten hält, unsre ganze Werthschätzung? Verdienen sie es, daß wir so ängstlich darnach streben, so mühsam sie sammeln, und mit gänzlicher Aufopferung unsrer Ruhe sie bewachen, wenn wir bedenken, daß ihr Besitz so äußerst unbeständig ist? Diese Erfahrung, die wir über die Eitelkeit des Irdischen alle Tage machen können, sollte billig unsre Liebe gegen das Vergängliche mäßigen, und uns dagegen zum weisen Gebrauche desselben erwecken. (Sprüche Sal. 23, v. 21.)

3.) Dagegen befleißigt euch der Arbeitsamkeit und Thätigkeit in euerm ganzen Leben. Meidet den Müßiggang: er ist die Quelle des Lasters.

Nur durch Fleiß in der Erfüllung eures Berufs werdet ihr eure Leiber stärken, eure Gesundheit befestigen, euer Eigenthum vermehren, und

und euch ein frohes Alter bereiten. Wenn auch gleich die Stände in der Welt und die Geschäfte des bürgerlichen Lebens so gar sehr verschieden sind: so laufen sie doch alle zuletzt in dem einzigen Puncte zusammen: **Betet und arbeitet.**

Erfüllet daher künftig, wenn ihr in die große Welt treten werdet, eure Berufsgeschäfte mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue. **Schaffet mit den Händen etwas Gutes u. s. w. (Ephes. 4, v. 28.)**

4.) Die Heiligkeit des fremden Eigenthums bewahre euch, keines Menschen Eigenthum auf irgend eine unrechtmäßige Art zu entwenden, oder ihm das vorzuenthalten, was ihr ihm zu geben schuldig seyd. Das würde ja ein offenbarer Eingriff in das Eigenthum unseres Nächsten, und also eine strafbare Ungerechtigkeit seyn, wenn ihr unter dem Scheine des Rechts etwas an euch bringen wolltet, was dem Nächsten angehöret. Dadurch würdet ihr das große Gesetz der Liebe, welches ihr zu beobachten schuldig seyd, übertreten, und euch durch solchen Ungehorsam das Mißfallen Gottes zuziehn.

Wenn euch also, meine Kinder, die Rechte eurer Mitmenschen heilig sind, (und als Christen

müssen sie euch unendlich heilig seyn): so werdet ihr auch solche Mittel verabscheuen, die der ungerechte Mensch gebraucht, um fremdes Gut an sich zu bringen. Ihr werdet euch so wenig durch offenbaren Diebstahl, als durch Betrug, durch listige Ueberredungen und durch Vorenthalten dessen, was ihr eurem Nächsten schuldig seyd, an euerm Gott und Heiland versündigen. Es sind äußerst gefährliche Mittel, durch welche sich viele Menschen zu bereichern suchen; Mittel, deren Gebrauch häufig offenbare Schande vor der Welt, immer aber ein unruhiges Gewissen, und volles Mißfallen Gottes nach sich ziehn.

Ich verstehe unter diesen gefährlichen Mitteln alle Arten von Betrügereien, von Ränken und Hintergehungen, die sich der Habsüchtige gegen seinen Nächsten erlaubt. Handelt daher gegen eure Mitmenschen, wenn ihr künftig mit ihnen in nähere Verbindungen treten werdet, aufrichtig und ehrlich. Glaubt, ihr Eigenthum ist ihnen eben so lieb als euch das eurige; eben so kränkend für sie jeder Verlust desselben, sey es auch der kleinste, als für euch jeder Nachtheil eures zeitlichen Vermögens. Wie vorsichtig habt ihr daher künftig zu wandeln, um euch keiner Untreue gegen euren Nächsten schuldig zu machen! wie gewissenhaft euch künftig zu be-

tragen,

tragen, damit ihr nicht durch Verkehr und Handelsverbindungen mit andern Menschen jenes heilige Recht, worauf ich euch jetzt aufmerksam gemacht habe, verletzt, und der Segen Gottes, den er euch künftig ausspenden wird, durch Betrügereien gegen andere von euch entheiligt, und durch gehäufte Ungerechtigkeiten zuletzt gar verschlungen werde! Seyd also aufrichtig in euern Gesinnungen, treu in euern Versprechungen und ehrlich in euern Werken. Laßt euch durch die übeln Beyspiele, die ihr erleben werdet, nicht verleiten, von der Bahn der Treue gegen euren Nächsten auch nur im mindesten abzuweichen. Es ist traurig, wie ihr noch oft genug erfahren werdet, daß Menschen, die Macht und Ansehn in der Welt besitzen, über die Heiligkeit des Eigenthums anderer so ganz ungescheut sich hinwegsetzen, und die, weil sie mächtig genug sind, ihre himmelschreienden Ungerechtigkeiten geltend zu machen, nun ohne Erröthen alles an sich reißen, was ihnen gefällt. Laßt euch ja nicht durch solche Beyspiele verführen, selbst in den kleinsten Dingen euern Mitbruder zu hintergehn. Nicht dazu wendet eurer Ansehen in der Welt an, wenn es euch die Güte Gottes künftig verleihen sollte, Wehrlose zu unterjochen, und Schwachen das Ihrige zu entwenden, sondern Hülflose zu beschützen, Verfolgte zu retten, und Verlaßnen

nen ihr Eigenthum zu erhalten. Segen über euch, wenn ihr so wandelt!

Das vierte Menschenrecht.

§. 105.

Das vierte Recht der Menschheit ist **das Recht der Würde** oder der Anspruch auf menschliche **Ehre.**

§. 106.

Da jeder Mensch ein Werk Gottes ist, das er nach seiner unendlichen Güte mit großen Kräften und Fähigkeiten ausgeschmückt hat, so besitzt er auch aus diesem Grunde eine vorzügliche Würde. Auch ist er unter den sichtbaren Geschöpfen Gottes das erste, und dies erhöhet diese seine Würde unendlich.

§. 107.

Diese großen natürlichen Vorzüge des Menschen sind ein unsterblicher und mit Verstand und mit freiem Willen ausgeschmückter Geist, der in einem zu großen Zwecken bewundrungswürdig eingerichteten Körper wohnet.

Anmerk.

Anmerk. Das einzige sichtbare Geschöpf, dem die Gabe und der freie Gebrauch der Vernunft in einem hohen Grade beigelegt worden, ist der Mensch. Bei keinem Geschöpfe finden sich so hohe Geistesgaben und Vernunftanlagen als bei ihm.

§. 108.

Das Recht der Achtung oder der Ehre des Menschen, als Mensch betrachtet, gründet sich keinesweges auf zeitliche Glücksgüter, auf hohe Titel und Ehrenstellen, sondern lediglich auf die von Gott ihm beigelegten Gaben und Fähigkeiten, und auf den großen Zweck, den sich der Schöpfer durch ihn zu erreichen vorgesetzt hat.

§. 109.

Dieser Zweck ist überhaupt die Vervollkommnung des Menschen, und die Ausbreitung der Ehre Gottes.

§. 110.

Daher sind die natürlichen Fähigkeiten und Kräfte des Menschen als Mittel zur Erreichung jener Zwecke anzusehn.

§. 111.

Diese großen Anlagen des Menschen, die auf seine Vervollkommnung (§. 109.) und auf die Beförderung der Ehre Gottes abzwecken, und mit welchen ausgeschmückt er den Händen seines Schöpfers entlassen wird, legen ihm eine hohe natürliche Würde bei, und geben ihm ein Recht, die Achtung seiner Mitmenschen fordern zu dürfen.

§ 112.

Da die Achtung und Ehre, die uns von unsern Mitmenschen erwiesen wird, ein wesentliches Stück unsrer irdischen Glückseligkeit ist: so ist auch jeder Mensch als Geschöpf Gottes, sie von seinen Mitbrüdern zu fordern, berechtigt, aber auch jeder, sie willig dem andern zu leisten, schuldig.

§. 113.

Vermöge dieses Rechts kann er von andern fordern, daß man ihn nicht als Thier, sondern als Mensch, behandele, das heißt, in Hinsicht jener göttlichen Vollkommenheiten, deren Abdruck er an sich trägt, ein solches Betragen gegen ihn beobachte, wodurch er von der Behandlung eines Thieres unterschieden wird.

§. 114.

§. 114.

Diese Behandlung kann er von seinen Mitmenschen sowohl in Worten als in Werken fordern; und die ihm von dem Schöpfer mitgetheilten Geistes = und Körperfähigkeiten berechtigen ihn, solche von jedem seiner Mitmenschen zu fordern.

Verletzung dieses Rechts.

§. 115.

Es ist offenbare Verletzung dieses Rechts, wenn wir unsern Mitmenschen die Ehre und die Achtung, die ihnen gebühret, versagen, oder absichtlich rauben.

§. 116.

Wir versagen Andern die ihnen gebührende Würde durch offenbare Geringschätzung sowohl in Geberden, als auch in Reden und Handlungen, die wir uns gegen sie erlauben, und wodurch wir ihnen auf die empfindlichste Weise nachtheilig werden.

§. 117.

Wir werden unsern Mitmenschen schädlich durch **Lästern** und **Verläumden**, wodurch wir die größte Geringschätzung gegen sie beweisen, das obige Recht offenbar verletzen, und uns an ihnen versündigen.

§. 118.

Das Bemühen, schlechte Gesinnungen und Eigenschaften an Andern zu entdecken, nennt man **liebloses Richten** des Nächsten, und ist ein Eingriff in die Rechte der Menschheit.

§. 119.

Eben so widerrechtlich ist es auch, wenn man sich **Unhöflichkeiten** und **Verspottungen** gegen Andere erlaubt.

§. 120.

Auch gehört hieher alles **Schimpfen** und **Verwünschen** des Nächsten, welches man bei vorfallenden Streitigkeiten gegen andere so gern auszustoßen pflegt.

§. 121.

Die Strafbarkeit einer solchen Handlung erhellt daraus, weil sie darauf abzweckt, Andern die Liebe und das Vertrauen ihrer Mitmenschen zu rauben, und ihre Ruhe und Wohlfahrt zu untergraben.

§. 122.

Der höchste Grad der Geringschätzung gegen andere sind alle groben und offenbaren **Mißhandlungen**, wodurch ein Mensch den Thieren gleich geachtet, und seine natürliche Würde entweiht wird.

§. 123.

Diese Geringschätzung kann leicht bei dem dabei unterdrückten Gebrauche der Vernunft in Grausamkeit übergehen, und dem Gemißhandelten an seiner Gesundheit, ja an seinem Leben, nachtheilig werden.

Anmerk. Auch jede gewaltsame Verstümmlung des menschlichen Körpers, wenn sie gleich als Strafe von der Obrigkeit verfügt wird, ist ein grober Eingriff in obiges Recht.

Die Glieder des Körpers sind ein Eigenthum des Menschen (§. 80.), welche die Obrigkeit,

zu

zu zerstücken, oder zu rauben, oder unbrauchbar zu machen, kein Recht hat. Wenn daher einem Missethäter die Zunge ausgeschnitten, oder die Hand abgehauen, oder er gerädert wird, so ist das der gröbste Eingriff in das obige Recht, und ist eine Grausamkeit, deren Größe keine Sprache zu nennen, und keine Feder auszudrücken, fähig ist.

Der Vorwand, daß solche Strafen in den Landesgesetzen vorgeschrieben sind, sagt nichts. Warum werden solche Gesetze beibehalten? warum werden sie selbst in die neuesten Gesetzbücher herüber getragen? Kein Gesetz einer gesitteten Nation darf Grausamkeiten gebieten. Ist es nicht genug, wenn der Missethäter unter den Händen des Nachrichters sein Leben enden muß? warum soll er mit einem verstümmelten Körper den finstern Weg des Todes wandern?

Es ist schrecklich, daß man in alten Zeiten in Ansehung menschlicher Qualen erfinderisch gewesen ist; aber noch schrecklicher ist es, daß man sie in unsern Tagen noch zum Theil hat beibehalten können. Was muß der Richter für ein Herz haben, der auf solche Strafen erkennen kann!

§. 124.

§. 124.

Es ist der natürlichen Würde des Menschen zuwider, wenn Menschen ihre Mitmenschen als ihr Eigenthum ansehn, wohin die in unsern Tagen zur Schande der Vernunft noch hin und wieder bestehende Leibeigenschaft gehört, die von vornehmen Barbaren in ihrer vollen Gültigkeit erhalten wird. Auch gehört dahin das bekannte Unwesen der Frohndienste, das eine Art der Leibeigenschaft ist, bis jetzt noch selbst unter gesitteten Nationen besteht, durch Landesgesetze aufrecht erhalten wird, und die gröbste Entehrung der Menschheit hervorbringt.

§. 125.

Es ist die abscheulichste Barbarei, und eine Geringschätzung der Menschheit, die allen Ausdruck übersteigt, wenn Menschen mit Menschen einen offenbaren Handel treiben, wenn sie ihre Mitbrüder zur größten Schande der Vernunft und der Moral gleich Thieren auf öffentliche Marktplätze führen und für Geld feil bieten; ein Handel, den eine christliche Nation kaum dem Namen nach kennen sollte.

Anmerk. 1. Die Franken-Nation hat vor noch nicht vielen Jahren den Anfang gemacht, diesen abscheulichen und die Vernunft schändenden Handel endlich einmahl abzuschaffen. Sie hat decretirt, daß aller Sclavenhandel sofort auf-

aufhören, allen bisherigen Sclaven die Ketten auf ewig abgenommen, und sie für freie Bürger der Republik erklärt werden sollten.

Ein Decret ganz im Geiste der Liebe und der Gerechtigkeit abgefaßt! Ein herrlicher Sieg der Wahrheit über Tyrannei und den scheußlichsten Despotismus, unter dessen Druck noch so manche Nation hülflos schmachtet!

Man denke sich die Brittische Nation als ein Gegenstück. Dies Volk treibt, wie bekannt, mit Menschen einen eigentlichen Großhandel, und mich wundert nichts mehr, als daß sich England über diesen wichtigen, und vermuthlich sehr einträglichen Handel kein Monopol anmaßet.

Diese von Geitz, Herrschsucht und abscheulicher Tyrannei geleitete Nation holt die unglücklichen Bewohner des südlichen Afrika aus ihren friedlichen Hütten heraus, und führt die Elenden zu Tausenden nach Westindien zum Verkaufe. Die Unglücklichen müssen auf ihrer langen Reise eine mehr als thierische Behandlung ausstehen: sie werden auf den Schiffen in enge Behältnisse eingekerkert, genießen nicht einmahl freie Luft, erhalten die elendeste Schiffskost und kommen dann endlich

lich unter ausgestandener tausendfacher Noth und Schmach, und nachdem ein großer Theil ihrer Mitbrüder elend dahin gestorben ist, auf öffentlichen Marktplätzen an, wo sie wie Schlachtvieh verkauft werden, ohne ihr Vaterland, ohne ihre zurückgelaßnen Verwandten je wieder zu sehn.

Welch eine schreckliche Geringschätzung der menschlichen Würde ist das! Und solche himmelschreiende Sünden erlaubt sich eine christliche Nation, die jüngst so ängstlich über den Verfall, oder gar über die angebliche Ausrottung der christlichen Religion in Frankreich wimmerte? Zwar fanden sich vor einigen Jahren edle Britten, die den Greuel des Sclavenhandels abgeschafft haben wollten; aber Eigennutz, Habsucht und Stolz wußten diesen wackern Männern bei ihren ruhmvollen Bemühungen soviel in den Weg zu legen, daß der gethane menschenfreundliche Vorschlag bei weitem nicht angenommen werden konnte.

Nach vielen über diesen so wichtigen Gegenstand angestellten Berathschlagungen kam man nicht weiter, als daß in der Folge der Sclavenhandel auf den Brittischen Inseln ganz aufgehoben, vor jetzt aber nur eingeschränkt werden sollte.

Anmerk. 2. Auch habsüchtige Fürsten versündigen sich gegen diese Rechte, wenn sie für ausländisches Geld ihre Unterthanen bewaffnen lassen und sie in ausländischen Sold geben, um todt geschossen zu werden, oder als Krüppel künftig wieder in ihr Vaterland zurückzukommen, und es als Bettler oder als Diebe zu plagen. So mochten wohl die Englischen Guineen vor mehrern Jahren einige Deutsche Fürsten verleiten, Lieferungs-Contracte über tausend und mehrere Menschenopfer mit der Brittischen Regierung abzuschließen, und treue Deutsche Bürger nach Amerika zu senden, um dort zur Wiederherstellung des gesunkenen Despotismus ihr Leben zu verlieren.

Die durchlauchtigen Seelenverkäufer nahmen das Blutgeld hin, bezahlten damit ihre Schulden, oder verspielten und verpraßten es; und so war alles vergessen und vergeben.

Der große **Friedrich** erklärt sich hierüber in Betreff eines dieser Fürsten sehr stark: „Käm' „er, (sagt er) aus meiner Schule, so wäre „er nicht katholisch geworden, und hätte seine „Unterthanen nicht an die Engländer ver„kauft, wie das Vieh an den Schlächter. „Die einzige Ursach dieses Schrittes ist schmutzi-

„ger

„ger Eigennutz." — (Hinterlassene Werke, Band 9, Brief 115. an Voltaire).

Wie weit man die Geringschätzung der Menschen treiben, und sich über alle natürliche Würde, die der Schöpfer seinen vernünftigen Geschöpfen mitgetheilt hat, hinwegsetzen könne, beweist das bekannte Recht der Leibeigenschaft, das bis jetzt noch in vielen Ländern in seiner alten vollen Abscheulichkeit dasteht, und sogar in den Gesetzbüchern in Schutz genommen wird. Offenbare Barbarei ist es, wenn der Landmann kein unbewegliches Eigenthum zu besitzen fähig seyn soll und ganz von der Willkühr seiner Grundherrschaft abhängt, die, ihn bei dem geringsten Versehn aus seiner bisherigen Wohnung herauszuwerfen, berechtigt ist, und ihm höchstens den freien Gebrauch seines erworbenen Geldes gestatten. Dahin gehört auch, wenn der Unterthan bürgerlichen Standes kein Rittergut kaufen und besitzen darf; oder wenn der gnädige Landjunker jeden seiner Unterthanen, und sey es auch der älteste Greis, in seiner Monarchie Du nennt, in der Gerichtsstube den Kläger und den Richter zugleich macht, oder rechtliche Bescheide durch Machtsprüche ändert, oder gar über den Haufen wirft,

lauter Handlungen, die von offenbarer Geringschätzung gegen die Menschheit zeugen, und das Herz des Christen mit banger Wehmuth erfüllen.

Ruhmvoll dagegen und tröstend lautet folgende in öffentlichen Blättern mitgetheilte Nachricht: Der König von Preußen hat die Gebrüder von Hülsen ihrer Verdieste und hauptsächlich deßwegen in den Grafenstand erhoben, weil sie ihre Unterthanen unentgeltlich frei gelassen haben. — Möchten doch Se. Majestät der König, möchten doch alle gnädige Gerichtsherren diesem lobenswürdigen Beyspiele folgen, und ihre Unterthanen, wie die Herren von Hülsen gethan haben, für freie Menschen erklären!

Auch gehört die scheußliche Tyrannei hieher, die man sich noch in unsern Tagen, und zwar in christlichseynwollenden Staaten, gegen die Jüdische Nation erlaubt: ein Verfahren, das sich durchaus nicht mit dem Geiste des wahren Christenthums reimen läßt, das ein Ueberbleibsel des Papstthums ist, und das billig von jedem vernünftigen Manne die tiefste Verachtung verdient. Aber schrecklich,

daß

diese Nation sogar durch Landesgesetze der Chicane und Mißhandlungen preis gegeben wird! Dahin rechne ich, daß man einen Juden höher in Abgaben setzt, als einen Christen, ihm zwar Schutz und Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft gewähret, ihn aber von allen Ehrenstellen, von dem Ankaufe eines Ackergutes, von der Erlernung einer Profession ausschließt, und ihm nichts weiter als einen kleinen Verkehr und Handel zu treiben gestattet. Es ist wahrlich die abscheulichste Barbarei, die man gegen diese Nation begeht, und die um so viel abscheulicher ist, da sie von Christen, die sich, eine geläuterte und Gott und Menschen anständige Religion zu besitzen, rühmen, begangen wird, und die es in ihrem Religionsunterrichte so oft hören, daß wahre, reine, thätige Menschenliebe, fern von allem Druck und Haß gegen andere, das Kennzeichen eines ächten Bekenners Christi sey. (Joh. 13, v. 35.)

Man sieht hieraus, wie gefährlich überhaupt aller Aberglaube für das Wohl eines Volks ist, und wie nicht bloß der religiöse, sondern auch der politische, die Ruhe einer

Nation untergräbt, und Druck und Despotismus unter den Menschen erzeugt.

Wie schön ein aufgeklärter Herzog von Braunschweig diesen Gegenstand zu beurtheilen weiß, ergiebt sich daraus, daß unterm 23sten April 1803. zu Braunschweig eine Verordnung von ihm erschienen ist, nach welcher die Administratoren und Pächter der in seinen Landen belegenen Landzölle angewiesen sind, den bisher von den reisenden Personen Jüdischer Nation erhobnen sogenannten Leibzoll für die Folge nicht mehr einzufordern.

Auch der regierende Fürst von Solms-Braunfels hat diesen Leibzoll aufgehoben; dagegen haben die Graubünder den Juden den Aufenthalt in ihrem Lande untersagt.

Eben so barbarisch und die Menschheit entehrend ist es, wenn in mehrern christlichen Ländern der Bauer bei seinen oft äußerst lästigen Hofdiensten, die er leisten muß, mit Schimpfen, Toben und Schlägen behandelt wird; oder wenn bei Vorspanndiesten brutale Livree-

bedien-

bediente fürstlicher Personen, die der Landmann unentgeltlich fahren muß, lange Peitschen mit sich führen, und damit vom Kutschbocke herab bald auf Pferde, bald auf Menschen unbarmherzig losschlagen. Wer wird nicht in einer solchen Behandlung die größte Geringschätzung der Menschheit zur Schande der Vernunft finden? Wenn man solche Behandlungen in der Barbarei finden sollte, so würde es wenig befremdend seyn; aber sie in dem aufgeklärten Europa noch in vollem Gange und beinahe privilegirt zu finden, ist mehr als Barbarei.

Anwendung des vierten Menschenrechts auf den Wandel.

§. 126.

Das obige Recht verpflichtet euch zu Folgendem:

1.) Je mehr sich eure Brüder durch Aufklärung des Verstandes und Veredluug ihrer Herzen dem Ziele ihrer moralischen Vervollkommnung nähern, desto mehr haltet sie eurer Achtung

Achtung, und eurer Ehre werth: denn da die Gaben des Geistes, womit Gott die meisten Menschen, wenn auch nicht in gleichem Grade, ausgeschmückt hat, von einem unaussprechlichen Werthe sind: so würdet ihr unverantwortlich handeln, wenn ihr ein Geschöpf verachten wolltet, dem Gott sein Bild aufgedrückt, und unter seinen sichtbaren Creaturen die erste Stelle angewiesen hat. Hütet euch daher, euern Mitmenschen auf irgend eine Art unehrerbietig zu begegnen, und vermeidet zu dem Ende alle Unhöflichkeiten, alle Beschimpfungen und Verspottungen anderer gewissenhaft, da sie zuletzt auf den Schöpfer selbst zurückfallen.

2.) Bemühet euch, euern Nächsten von allem abzuhalten, wodurch er seine natürliche Würde verletzen, und sich selber Schande und Verachtung zuziehen könnte. Um nun diese Obliegenheit zu erfüllen, so haltet ihn durch vernünftige Vorstellungen von dem Besuche übler Gesellschaften, so wie auch von dem unmäßigen Genusse hitziger und berauschender Getränke ab. (Ephes. 5, v. 18.) Ihr Gebrauch ist höchst gefährlich. Er führet zur Armuth, zur Siechheit, zur Verachtung und Schande.

3.) Versaget niemanden die Achtung und die Würde, die er als Mensch von euch zu fordern berechtigt ist. Schon durch die Schöpfung seyd ihr ja einander gleich gemacht (Jes. 64, 8.) und zu einer gleichen Bestimmung von Gott erschaffen worden; aber noch weit inniger hat euch die Güte Gottes durch die Erlösung Jesu mit einander verbunden und unter einander gleich gemacht.

4.) Seyd vorsichtig und behutsam in der Beurtheilung andrer Menschen. Da der Werth oder Unwerth des Menschen nicht aus einzelnen Handlungen beurtheilt werden kann, so müßt ihr euch dadurch zur strengsten Vorsichtigkeit bei euern Urtheilen über eure Mitbrüder geneigt finden lassen. Zur richtigen Beurtheilung des Menschen aber gehört es durchaus, die Reihe seiner Gedanken, die Motive seiner Handlungen, den Grad des Lichts oder der Finsterniß, worin er die Wahrheit erblickt, den starken oder schwachen Druck derselben auf seine Entschließungen, mit Einem Worte, die wahre Beschaffenheit seines Herzens zu kennen. Da nun dies keines Menschen Werk, sondern Sache des allwissenden Gottes ist: so muß dies

euer

euer natürliches Unvermögen, und die große Eingeschränkheit eurer Einsichten, euch um so viel mehr veranlassen, in der Beurtheilung euers Nächsten äußerst schonend zu verfahren. Aber auch bei Fehlern, die ihr an ihm entdeckt, steht es euch nicht zu, sie auszubreiten, oder wohl gar sie zu vergrößern, und ihn dadurch bei andern verächtlich zu machen. Man nennt dies Laster das **Verleumden**, oder **Verlästern** des Nächsten. (Ephes. 4, 31.) Es ist ein offenbarer Diebstahl, der an seiner Ehre oder seinem guten Namen begangen wird.

Das fünfte Menschenrecht.

§. 127.

Das fünfte Recht der Menschheit ist **der ungestörte Gebrauch der Vernunft**, oder das Recht, frei zu denken und seine Ueberzeugungen und Urtheile laut zu sagen.

§. 128.

Es ist außer allem Zweifel, daß die Vernunft die edelste Kraft des Menschen, und der reinste

Aus-

Ausfluß der Gottheit ist (Pred. Sal. 12, v. 7.); aber eben daher verdient sie auch unsere meiste Werthschätzung.

§. 129.

Durch den unendlich hohen Grad der Vernunft, den der Mensch vorzugsweise vor den übrigen lebenden Creaturen in der sichtbaren Schöpfung besitzt, unterscheidet er sich nicht nur von allen übrigen Mitgeschöpfen, sondern er erhält auch dadurch die erste Stelle in der Schöpfung selbst.

§. 130.

Die Vernunft wirkt auf die Sprache, durch welche der Mensch die Bewegungen und Modificationen seines Geistes andern mittheilt und darstellt.

§. 131.

Da die Vernunft und Sprache Gaben Gottes sind, so müssen auch bei der Mittheilung dieser so vorzüglichen Gaben große Zwecke zum Grunde liegen.

§. 132.

Ohne den Gebrauch der Sprache würde der menschliche Geist einem verschlossenen Vorrathshause gleichen, dessen Aufbewahrtes von der menschlichen Gesellschaft im mindesten nicht genutzt werden könnte.

§. 133.

Die Ausbildung der menschlichen Vernunft trägt daher zur Vervollkommnung der Welt unendlich viel bei, oder, welches einerlei ist, die Vervollkommnung der Vernunft und der Welt stehen mit einander in einem richtigen Verhältnisse.

§. 134.

Auch der Flor der Wissenschaften, und die von Jahr zu Jahr steigende Aufklärung in der Welt beweisen zur Gnüge, wie unendlich wichtig die Gabe der Vernunft und der Sprache für die menschliche Gesellschaft ist.

§. 135.

Gott kann daher bei der Austheilung dieser beiden Kräfte, nämlich der Vernunft und der

Spra=

Sprache, keine andre Absicht gehabt haben, als daß sie der Mensch frei und ungestört gebrauchen solle.

§. 136.

Es würde einen kleinen Geist verrathen, wenn man den freien Gebrauch der Vernunft untersagen, und ihn gefährlich, und schädlich für die menschliche Gesellschaft finden wollte.

§. 137.

Es ist indessen nicht genug, wenn wir die Kraft des Denkens zwar in uns üben, und über uns selbst und über Dinge, die außer uns sind, allerlei Betrachtungen anstellen wollten, ohne die von uns gemachten Entdeckungen und Bemerkungen unsern Mitbürgern mitzutheilen. Vielmehr haben wir die Pflicht auf uns, unsere gemachten Entdeckungen und die Resultate unsers Nachdenkens unsern Mitmenschen frei zu eröffnen, ohne ihnen unsre Ueberzeugungen auch nur im mindesten aufdringen zu wollen.

§. 138.

Im entgegengesetzten Falle würde ein groser Theil unserer Denk- und Sprachfähigkeiten zweckwidrig von uns angewendet werden.

§. 139.

Dagegen sind, durch freie und unbefangene Mittheilung unserer Gedanken, unserer Erfahrungen und Erfindungen, gemeinschaftliche Belehrungen unter den Menschen nicht allein möglich, sondern auch pflichtmäßig.

§. 140.

Durch diese gemeinschaftlichen Belehrungen wird der Umfang menschlicher Künste und Wissenschaften immer mehr erweitert, und die allgemeine Glückseligkeit in der Welt immer mehr befördert.

§. 141.

Daraus fließt, daß wir das, was wir gesehn, oder von andern gehört haben, oder was uns

überhaupt beurtheilenswerth zu seyn scheint, frei und ungestört beurtheilen dürfen.

§. 142.

Es steht uns vernünftigen Menschen zu, über alles, was in und außer uns vorgeht, freie Betrachtungen anzustellen, Erfahrungen zu sammeln, das Gesehene oder Gehörte zu prüfen, und, nach Maaßgabe unserer Fähigkeiten und Einsichten, jedoch mit Bescheidenheit, darüber zu urtheilen.

§. 143.

Aber auch unsere Urtheile und unsere Meinungen durch Schriften andern mitzutheilen, steht uns in jedem Betrachte vollkommen zu.

§. 144.

Doch darf die Druckfreiheit nicht bis zur Herausgabe solcher Schriften getrieben werden, durch welche offenbare Lasterhaftigkeit, Irreligiosität und Atheisterei ausgebreitet werden.

§. 145.

Vermöge des freien Gebrauchs der Vernunft und der Sprache steht es jeder bürgerlichen Gesellschaft zu, ihre Gesetze und Verfassungen nach Maaßgabe der Zeit und der Umstände zu ändern und zu modifiziren.

Anmerk. Nordamerika und Frankreich haben vor noch nicht langer Zeit dies Menschenrecht glücklich und mit Muth und Entschlossenheit exekutirt. **Washington** erklärt sich darüber so: „Der Grundsatz unserer politischen Systeme ist das Recht des Volks, seine Regierungs-Constitutionen zu machen und zu ändern.“

(S. Adresse des Präsidenten **Washington** an das Amerikanische Volk vom Jahre 1796.)

§. 146.

Alle bürgerliche Einrichtungen können ihrer Natur nach unmöglich von einer ewigen Dauer und

und Gültigkeit seyn. Sie haben ihren Grund in dem Grade der Cultur, worin ein Volk lebt, und die Fortschritte des menschlichen Geistes in seinen Kenntnissen können wohl durch Zwangsmittel, die man ihm in den Weg legt, aufgehalten, aber nicht zurückgewiesen werden.

§. 147.

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit der Religionsverfassung eines Volks, deren Einrichtung und Form einzig und allein von der Nation abhangen muß.

§. 148.

Die Bestimmung der Dogmen des christlichen Glaubens mit den Fortschritten der Aufklärung zu ändern, kann einer christlichen Nation nicht untersagt werden; nur muß ihr jedesmahliger Bestimmungsgrund in der schriftlichen göttlichen Offenbarung der Christen enthalten seyn.

Anmerk. Es ist eine schreckliche Erscheinung in der Politik, wenn man sich ein Spa-

nisches Inquisitionsgericht gedenkt, das über Lehrer und Zuhörer wacht, das durch die abscheulichsten Mittel, durch Ketten und Banden, den kirchlichen Despotismus in seiner Furchtbarkeit zu erhalten, und durch Schwert und Feuer die Wahrheit in ihren Fortschreiten aufzuhalten, angewiesen ist.

Von minderer Kraft sind die Glaubens- oder Examinations-Commissionen in Deutschland, die gleichfalls beauftraget sind, der Wahrheit ein non plus ultra zu gebieten.

Verletzung dieses Rechts.

§. 149.

Es ist ein Eingriff in dies Recht der Menschheit, wenn man der Geistesausbildung des Menschen und dem Wachsthume nützlicher Künste und Wissenschaften durch Landesgesetze Schranken setzen will.

§. 150.

Auch ist es Verletzung dieses Rechts, wenn man die freie und ungestörte Prüfung der Wahrheit nicht gestatten, und unter dem Vorwande, die Sache sey zu hoch und zu erhaben, oder das Wohl des Staats leide darunter, wenn sie näher untersucht, und bei gefundnen Fehlern berichtiget werde, der forschenden Vernunft in ihren Fortschritten Einhalt thun will.

§. 151.

Durch solche Verfügungen und durch solche Gesetze errichtet man eine Art von Lehrmonopol, welches sich aber durch die Vernunft im mindesten nicht rechtfertigen läßt.

§. 152.

Auch ist es Verletzung dieses Rechts, wenn dem Staatsbürger, über diesen oder jenen Gegenstand zu sprechen, bei schwerer Strafe untersagt wird.

Anmerk. Vor mehrern Jahren wurde von Wien in öffentlichen Blättern Folgendes gemeldet: „Den Inhabern der hiesigen Caffee„häuser ist von den Polizeidirectoren ange-

„zeigt worden, in ihren Caffeehäusern das „Raisonniren über die Französischen und Belgischen Angelegenheiten durchaus nicht zu „dulden, sondern es den Directoren anzu„zeigen, wenn es die Gäste nicht gütlich „unterlassen wollen."

Aus Lissabon: „Hier darf jetzt niemand von „den Französischen Angelegenheiten öffentlich reden, oder Partei nehmen, und es sind bei „dieser Gelegenheit schon verschiedene Portu„giesen und Franzosen arretirt worden, von „denen man nicht weiß, an welchem Orte „sie in Verhaft sitzen."

§. 153.

Durch solche Gesetze macht sich die Regierung eines Landes äußerst verdächtig; sie zeigen aber auch zugleich von dem abscheulichsten Despotismus, der sich denken läßt.

§. 154.

Auch wird durch solche Gesetze der Nationalcharakter durchaus verderbt. Es tritt nun an die Stelle der Offenherzigkeit Zurückhaltung, an die Stelle der Freimüthigkeit Verstellung, und statt

Auf-

Aufrichtigkeit findet sich das Laster der Heuchelei ein.

§. 155.

Eben so ist es Verletzung des obigen Rechts, wenn man alte, so wohl religiöse als politische, Lehrsätze, die aber nicht mehr auf die Zeiten passen, darin man lebt, strenge zu glauben und zu bekennen, befehlen will.

Anmerk. Es war ein offenbarer Eingriff in das Recht der Menschheit, als vor mehrern Jahren einige deistische Landgemeinen in Böhmen, auf Befehl des Kaisers aus dem ruhigen Besitze ihres Eigenthums geworfen, und in ein fernes Land exportirt wurden.

§. 156.

Eben so ist es Verletzung dieses Rechts, wenn man die Druckfreiheit einschränkt, und eine Nation glauben machen will, als ob durch die Ausbreitung philosophischer Schriften die Würde der christlichen Religiou erniedrigt, die Ruhe des Volks gestört, und die Gerechtsame der Regierung beeinträchtigt würden.

Anmerk. „Denk =, Sprech = und Druckfreiheit „sind die Grundpfeiler eines freien Staats;

„sinken diese, so ist er verloren, und ver„dient Verachtung durch die ganze Welt.“ — (Fox, in einer am 24sten Novemb. 1795 gehaltenen Parlamentsrede.) — Wie weit würden wir in den Wissenschaften zurück seyn, wenn die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden wäre; aber wie bald würden wir auch wieder in die vorige Barbarei zurücksinken, wenn die Preßfreiheit aufgehoben werden sollte! Man höre einen aufgeklärten Jean Bon St. Andree über diesen Gegenstand in einer vor dem Convente zu Paris gehaltnen Rede urtheilen. „Eines der kräftigsten „Mittel, sagt der wackre Mann, die Rückkehr „der Tyrannei zu verhindern, ist, daß die „Freiheit der Druckpresse von dem Gouver„nement nicht gestört werde. Die Leitung „der Meinungen kommt den Männern nicht „zu, welche die Zügel der Regierung in „Händen haben.“

Aus Schweden: „Es ist eine gänzliche Schreib- nnd Druckfreiheit erlaubt, und die Bedingungen, unter welchen solche gestattet ist, sind sehr gemäßigt.“

Anwendung des fünften Menschenrechts auf den Wandel.

§. 157.

Das obige Recht verpflichtet uns zu Folgendem:

1.) Erkennet, meine Kinder, dankbar die Gabe der Vernunft und der Sprache, die euch der Schöpfer gegeben hat. Durch sie unterscheidet ihr euch von den übrigen Geschöpfen mit denen ihr diese Erde bewohnt, und tretet auf die oberste Stufe der sichtbaren Schöpfung.

Aber eben diese so edle Gabe der Vernunft macht es euch dringend zur Pflicht, über die großen Vollkommenheiten und die großen Werke desjenigen nachzudenken, der euch die Kräfte des Denkens und des Forschens gegeben hat, und mit dem Psalmisten auszurufen: **Was ist der Mensch, daß du sein gedenkest! (Ps. 8, v. 5.)**

Doch, auch für das Wohl eurer Mitbrüder wendet die Gabe des Denkens und der Sprache an. Die anfangs oft vor unsern Augen verschleierte Wahrheit zu enthüllen, den Irrthum, der

der sich ihr auf ihren Wegen so gern entgegenstellt, zurückzutreiben, und dagegen ihr wohlthätiges und erquickendes Licht, so viel in euren Kräften steht, überall zu verbreiten, dazu fordert euch jene Gabe eures liebreichen Schöpfers auf. Es hat immer Männer gegeben, die die Wahrheit, gleich einem verborgenen Schatze, aus den Tiefen des Aberglaubens und der Unwissenheit an das Tageslicht der Vernunft gezogen, und zum freien Genusse ihren Zeitgenossen mitgethetlt haben. Ich erinnere euch an einen Luther, der sich um die Rechte der Menschheit, um das Recht des Denkens und des Prüfens, so unendlich verdient gemacht, und auch uns, seine spätern Nachkommen, von dem eisernen Joche des religiösen Nachsprechens ohne innere Ueberzeugung mit Ausschließung der Vernunft befreit hat. So wird denn auch gewiß die Vorsehung in der spätesten Zukunft über das Heiligthum der Wahrheit wachen, und die Wege, auf welchen die Vernunft einher zieht, mit Segen für die Menschheit zu bezeichnen wissen.

2.) Läßt uns duldend und nachgebend gegen diejenigen gesinnt seyn, die mit uns in religiösen so wohl als politischen Angelegenheiten nicht einerlei Meinung sind. Bei der großen

Ver-

Verschiedenheit individueller Geisteskräfte ist es — an sich betrachtet — unmöglich, Einförmigkeit des Denkens und der Ueberzeugung in der Welt herzustellen; aber den Fehlenden zu tragen, den Irrenden zurecht zu weisen, das ist nicht allein möglich, sondern auch Christenpflicht.

Die Menschen sind für einander geschaffen. Belehre deinen Nächsten, oder ertrage ihn. *) Nicht durch gewaltsame Mittel können wir Einsichten und Ueberzeugungen bei unsern Mitmenschen wirken, sondern durch Gründe und durch lichtvolle Darstellungen der Wahrheit, worüber wir belehren, und wovon wir überzeugen wollen; nur dadurch können wir das große Werk der Aufklärung bewirken. „Wollt ihr den Fanatismus und den Aberglauben zerstören, so „laßt das Licht leuchten. Wollt ihr den „Menschen Muth machen, das Licht zu em„pfangen, macht sie glücklich und frei. „Führt eine aufgeklärte Toleranz, eine voll„kommene Unabhängigkeit ein. Das Herz „des Menschen ist ein Heiligthum, in wel„ches

*) Iselins Ephemeriden der Menschheit.

„ches das Auge der Regierung nicht ein-
„dringen darf.“ *)

3.) Prüfet mit Wahrheitsliebe euch und die Dinge, die außer euch sind. (1 Thessal. 5, 21.) Aus der strengen Prüfung der Wahrheit ist nie einer Nation Nachtheil und Schaden zugewachsen. Prüfung der Wahrheit ist der beste Gebrauch der Vernunft, und ihr würdet gewissenlos handeln, wenn ihr eine solche Uebung unterlassen, und in den Schlummer der Gedankenlosigkeit und der schändlichsten Trägheit absichtlich versinken wolltet. Durch Denkübungen sind zu allen Zeiten die trefflichsten Entdeckungen gemacht, die Gefilde der Wissenschaften durch sie verschönert, die Altäre des Aberglaubens durch sie umgeworfen, und durch sie in so manchen Winkel der Erde Licht und Leben geworfen worden, wo vorhero Finsterniß ausgebreitet lag.

So laßt euch denn in euren Einsichten immer weiter fortführen: denn nie könnt ihr darin

zu

---

*) Aus einer Rede des Bürger Boyssy d'Anglais, gehalten vor dem Convent zu Paris am 25sten Februar 1795.

zu weit geführt werden. (Coloß. 1, v. 11.) Nehmt jede Belehrung in der Religion, jede Ermunterung zur Treue gegen Gott und Menschen, und jede Aufforderung zur Beständigkeit in der Gottesfurcht mit Dank an, und segnet die ehrlichen Bemühungen derer mit Folgsamkeit, die es sich zur Pflicht machen, euern Verstand zu erleuchten, und eure Herzen zu bessern.

4.) Laßt uns unerschrocken und mit Freimüthigkeit die Wahrheit bekennen. Jesus, der Stifter unserer Religion, ruft uns zu: **Wer mich bekennet vor den Menschen u.s.w. (Matth. 10, v. 32.)**

Nichts müsse euch von diesem öffentlichen Bekenntnisse euers Christenthums abhalten. Schämet euch nie desselben. Schämet euch nicht, den Ort zu besuchen, wo euch öffentliche religiöse Belehrungen gegeben werden, und wo ihr euch einfindet, gemeinschaftlich euren Schöpfer und Erhalter öffentlich zu verehren.

Es ist freilich betrübt, wenn in unsern Tagen der Werth der öffentlichen Belehrungen in dem Christenthume, so wie auch der öffentlichen Verehrungen Gottes, und — mit einem

einem Worte — der Feier des Sonntages so sehr sinkt, daß man sich an diesem Tage den sinnlichen Genüssen der Ueppigkeit und den gröbsten Ausschweifungen überlassen zu dürfen glaubt. Daß ihr euch doch nie durch diesen Strom des Leichtsinns fortreißen ließet, der euch in den Abgrund des Unglaubens hinabzustürzen droht!

Eben so wenig Empfehlung für unser Zeitalter ist es, wenn es Herrschaften giebt, die ihrem Gesinde den Besuch der Kirche durchaus nicht gestatten wollen, und die ihre Handarbeiten für weit wichtiger halten, als die Ausbildung der Vernunft und die Veredlung der Herzen ihrer Dienstboten. *)
Und

*) Ein reicher Oekonom untersagte seinen Knechten den Besuch der Kirche; er visitirte an jedem Sonntage mit der Peitsche in der Hand die Ställe, um zu erfahren, ob auch seinem Befehle gehörig nachgelebt werde, oder nicht. Gern hätte er, wenn er nur gekonnt, diesen Ruhetag in einen Arbeitstag verwandelt.

Und doch verlangen sie frommes Gesinde, und klagen über den Verfall der Sittlichkeit und über Abnahme der Treue unter den Dienstboten, ohne zu bedenkeu, daß sie selber großen Antheil an der Unsittlichkeit ihrer Dienstleute haben, indem sie dieselben in ihrer Rohheit fort leben lassen, ohne ihnen den Besuch solcher Häuser zu gestatten, in denen ihnen der nöthige Unterricht in der Gottesfurcht, so wie auch Ermunterungen zu derselben, gegeben werden, und ohne ihnen mit Beispielen der Tugend und der Werthschätzung des öffentlichen Unterrichts vorzuleuchten, von denen sich doch unendlich viel Segen auf ihre Hausgenossen ergießen würde.

5.) Das freie und unerschrockene Bekenntniß der Wahrheit hat zwar oft das Schicksal, von dem Irthume und der Bosheit verkannt und verfolgt zu werden; aber es ist gewiß ein tröstender Gedanke, seine Bestimmung erfüllt, und die von Gott uns verliehenen Gaben der Vernunft und der Sprache zur Ehre deß, der sie gegeben hat, und zum Wohle der Welt angelegt, und dadurch Segen über die Zeitgenossen, und vielleicht noch über die spätesten Nachkommen, ausgeschüttet zu haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Rechte der Menschheit

Frankfurt u.a. 1805

Ph.pr. 1003 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041634-2